

Synoptische Darstellung - GOG / StPO

1. 4. 2006

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

vom 3. Oktober 1940

Der Kantonsrat,

gestützt auf §§ 49 – 62 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. Zivilrechtspflege – Bestand und Zuständigkeit der Behörden

1. Die Friedensrichter

§ 3

¹Der Friedensrichter leitet in allen Zivilstreitigkeiten mit Einschluss der Ehrverletzungsklagen die Vermittlungsverhandlung, sofern nicht auf Grund der Gesetze oder einer Übereinkunft der Parteien davon Umgang genommen wird.

²Die Vermittlungsverhandlung ist auf Verlangen einer Partei auch zur Zeit der Gerichtsferien und Rechtsstillstände anzusetzen.

4. Das Obergericht

§ 14

¹Der Präsident des Obergerichts wird aus dessen Mitte vom Kantonsrat auf vier Jahre gewählt.

²Das Obergericht wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Abstimmung den Vizepäsidenten, in offener Abstimmung die Mitglieder der Abteilungen und Kommissionen und anschliessend in geheimer Abstimmung deren Vorsitzende.

³Das Obergericht umfasst folgende Abteilungen und Kommissionen:

1. die Verwaltungskommission,
2. die Justizkommission,
3. die zivilrechtliche Abteilung,

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

Antrag des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. Mai 2006

Wo in diesem Entwurf auf den bisherigen Gesetzestext verwiesen wird (z.B. "unverändert" oder "... " oder "aufgehoben") ist immer die Fassung nach den vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen gemäss AT StGB gemeint, unabhängig davon, ob diese bereits in Kraft sind.

§ 3

¹ Der Friedensrichter leitet in allen Zivilstreitigkeiten die Vermittlungsverhandlung, sofern nicht auf Grund der Gesetze oder einer Übereinkunft der Parteien davon Umgang genommen wird.

² unverändert

§ 14

¹ unverändert

² unverändert

³ Das Obergericht...zuweisen. Das Obergericht kann, wenn die Arbeitslast es erfordert, innerhalb der vorgenannten Kommissionen und Abteilungen Kammern bilden. Die Kammern werden vom Vorsitzenden der Kommissionen und Abteilungen präsiert.

4. die strafrechtliche Abteilung (§ 35).

Um eine gleichmässige Auslastung der Abteilungen zu gewährleisten, kann der Präsident Zivilfälle ausnahmsweise der strafrechtlichen Abteilung zuweisen.

⁴Die Kommissionen und Abteilungen bestehen aus je drei Mitgliedern.

§ 15

¹Die Verwaltungskommission besorgt alle Geschäfte der Justizverwaltung, der Zivil- und Strafrechtspflege, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Abteilung oder dem Gesamtgericht zugewiesen sind.

²Die Justizkommission entscheidet über Beschwerden:

1. in Zivil- und Strafsachen gemäss Zivil- und Strafprozessordnung;
2. gegen die Amtsführung gerichtlicher Behörden und Beamter, soweit diese der Aufsicht des Obergerichts unterstehen;

3. gegen die Amtsführung der Betreibungsämter und des Konkursamtes.

³Die zivilrechtliche Abteilung entscheidet als Berufungsinstanz über alle Zivilstreitigkeiten, deren Wert wenigstens Fr. 8000.– beträgt oder unbestimmbar ist

II. Strafrechtspflege – Bestand und Zuständigkeit der Behörden

§ 19

Organe der Strafrechtspflege sind:

1. die Polizeiämter 7. die Staatsanwaltschaft
2. die Gemeinderäte 8. das Strafgerichtspräsidium
3. das Polizeikommando 9. das Strafgericht
4. das Einzelrichteramt 10. das Jugendgericht
5. das Untersuchungsrichteramt 11. das Obergericht
6. die Jugendanwaltschaft 12. das Obergerichtspräsidium
7. die Staatsanwaltschaft
8. das Strafgerichtspräsidium
9. das Strafgericht
10. das Jugendgericht
11. das Obergericht
12. das Obergerichtspräsidium

⁴ unverändert

§ 15

¹ unverändert

+

² Die Justizkommission entscheidet über Beschwerden:

1. unverändert
2. gegen die Amtsführung der Untersuchungs- und Anklagebeamten, gerichtlicher Behörden und Beamter, soweit diese der Aufsicht des Obergerichts unterstehen;

3. unverändert

³ unverändert

§ 19

Organe der Strafrechtspflege sind:

Ziff. 1. bis 3. unverändert

4. der Einzelrichter

5. die Staatsanwaltschaft

Ziff. 6. unverändert

7. der Haftrichter

Ziff. 8. bis 12. unverändert

1. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden

§ 22

- ¹ Die Ermittlung des Tatbestandes ist Sache des Untersuchungsrichters
- ² Das Obergericht kann ständige Sachbearbeiter des Untersuchungsrichteramtes, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, generell oder im Einzelfall zur selbstständigen Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere zur Einvernahme von Angeschuldigten und Zeugen, ermächtigen.
- ³ Dem Einzelrichter können durch eine Verordnung des Obergerichtes gewisse Untersuchungskompetenzen zugeteilt werden.

§ 23

§ 22

- ¹ Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft.
- ² Sie ist in Abteilungen gegliedert und besteht aus dem Oberstaatsanwalt, stellvertretenden Oberstaatsanwälten, den Leitenden Staatsanwälten, den Staatsanwälten, dem Jugendanwalt sowie den Untersuchungsbeamten.
- ³ Das Obergericht kann ständige Sachbearbeiter der Polizei, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, generell oder im Einzelfall zur selbstständigen Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere zur Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen, ermächtigen.

§ 22^{bis}

- ¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.
- ² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen. Er ist den Leitenden Staatsanwälten sowie den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.
- ³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Leitenden Staatsanwälten und den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit hängige Untersuchungen an sich ziehen oder anderen Leitenden Staatsanwälten oder Staatsanwälten zuteilen.
- ⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt
 1. die Anklage vor den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen sowie
 2. den Kanton in Gerichtsstandsstreitigkeiten nach Art. 345 StGB vor Bundesstrafgericht.Er kann mit dieser Vertretung Leitende Staatsanwälte oder Staatsanwälte beauftragen.

§ 23

- ¹ Die Leitenden Staatsanwälte führen die einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft. Sie haben im Übrigen die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.
- ² Im Rahmen der Weisungen des Oberstaatsanwalts sind sie den ihnen unterstellten Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt.

§ 23^{bis}

- ¹ Der Jugendanwalt führt die Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche.
- ² Der Jugendanwalt wird vom Obergericht gewählt.
- ³ Zum Stellvertreter bestimmt das Obergericht einen Einzelrichter oder Untersuchungsrichter.

§ 24

- ¹ Der Staatsanwalt ist der öffentliche Ankläger. Er erhebt die Anklage auf Grund der ihm überwiesenen Untersuchungsakten und vertritt den Strafanspruch des Staates vor Gericht, ausgenommen bei Ehrverletzungen, die nicht durch das Mittel der Presse begangen wurden.
- ² Nebenamtliche ordentliche Stellvertreter des Staatsanwaltes dürfen keine privaten Mandate zur Vertretung vor zugerischen Strafbehörden übernehmen.
- ³ Das Obergericht erlässt eine Verordnung über die Organisation und die Amtsführung der Staatsanwaltschaft.

§ 23^{bis}

- ¹ Die Staatsanwaltschaft führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.
- ² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt sie Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.
- ³ Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl,
 1. wenn der Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen oder die Untersuchung hinreichend geklärt ist und
 2. sie, unter Einschluss einer allenfalls nach Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufenen bedingten Sanktion, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen hält.

§ 23^{ter}

- ¹ Der Jugendanwalt führt die Untersuchung gegen Jugendliche.
- ² Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie ein Staatsanwalt.

§ 23^{quater}

- ¹ Der Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsbeamte beigegeben.
- ² In Untersuchungen wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann Untersuchungen eröffnen, durchführen und abschliessen.
- ³ In Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat diesfalls die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Zwangsmassnahmen sowie die Eröffnung und der Abschluss der Untersuchung bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 24

- ¹ Der Oberstaatsanwalt, die stellvertretenden Oberstaatsanwälte, die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, der Jugendanwalt, die Untersuchungsbeamten und das erforderliche weitere Personal werden vom Obergericht gewählt.
- ² Wahlvoraussetzung für Staatsanwälte ist ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und der Besitz des Rechtsanwaltspatents. In Ausnahmefällen kann bei anderer gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder langjähriger Tätigkeit in Advokatur oder Rechtspflege vom Erfordernis des Rechtsanwaltspatents abgesehen werden.

<p>§ 25 ¹Anstellungsvoraussetzung für Einzelrichter und Untersuchungsrichter ist eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung, für Staatsanwälte überdies ein Rechtsanwaltspatent. ²Untersuchungsrichter und Einzelrichter bzw. Untersuchungsrichter und Jugendanwälte vertreten sich gegenseitig.</p> <p>§ 26 Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichteramt, Einzelrichteramt und Jugendanwaltschaft unterstehen der Aufsicht des Obergerichts. Sie erstatten alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht.</p> <p>3. Die Strafbehörden</p> <p>§ 30 ¹Der Einzelrichter entscheidet mit Strafbefehl oder Urteil in allen Fällen, die ihm zur Beurteilung überwiesen werden. Wo im geltenden Recht noch der Polizeirichter genannt wird, ist der Einzelrichter zuständig. ²Er ist insbesondere auch zuständig zur Beurteilung von Übertretungen kantonalen und eidgenössischen Rechts, deren Ahndung nach den bisher geltenden Vorschriften einer anderen kantonalen oder gemeindlichen Behörde übertragen ist. ³Seine Spruchkompetenz umfasst: 1. Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten und Busse; 2. Landesverweisung (Art. 55 StGB) und Wirtshausverbot (Art. 56 StGB); 3. die Anordnung ambulanter oder stationärer Behandlung von geistig Abnormen (Art. 43 StGB) sowie von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (Art. 44 StGB); 4. «andere Massnahmen» im Sinne von Art. 57– 61 StGB; 5. die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100^{bis} StGB); 6. die Anordnung des Vollzugs bedingt aufgeschobener Strafen, wenn deren Höhe im Rahmen seiner Kompetenz liegt; 7. Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert. ⁴Für Freiheitsstrafen von über sechs Monaten und Massnahmen nach Art. 43, 44 oder 100^{bis} StGB ist das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen. ⁵Gegen ein Urteil des Einzelrichters, mit welchem eine Übertretung mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– geahndet wird, ist die Berufung ausgeschlossen, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage eben-</p>	<p>aufgehoben</p> <p>§ 25</p> <p>§ 26 ¹ Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Obergerichts. Der Oberstaatsanwalt erstattet alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht. ² Soweit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht in diesem Gesetz oder in der Strafprozessordnung festgelegt ist, werden ihr Aufbau, die Organisation, die Weisungsbefugnisse und die Amtsführung in einer Verordnung des Obergerichts geordnet.</p> <p>§ 30 ¹ Die Mitglieder des Strafgerichtes amten als Einzelrichter. ² Der Einzelrichter beurteilt Strafbefehle nach erfolgter Einsprache und die Anklagen der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³ Seine Spruchkompetenz umfasst: Ziff. 1. bis 7. unverändert</p> <p>⁴ Hält der Einzelrichter eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Strafgericht. ⁵ aufgehoben</p>
--	---

<p>falls als Übertretung qualifiziert wurde. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Justizkommission gemäss § 80 Ziff. 11 StPO.</p> <p>§ 31 ¹ Das Strafgericht tagt mit drei Mitgliedern. ² Das Strafgericht beurteilt als erste Instanz alle Strafsachen, die ihm unterbreitet werden: 1. vom Staatsanwalt, 2. vom Untersuchungsrichter in Ehrverletzungssachen. ³ Es überprüft als Berufungsinstanz Urteile des Einzelrichters und des Jugendgerichtes.</p> <p>§ 32 Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Verfahren gegen Kinder.</p> <p>§ 33 ¹ Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ² Das Obergericht wählt die Richter und die ordentlichen sowie allfällige ausserordentliche Ersatzrichter und bezeichnet den Vorsitzenden. Vorsitzender des Jugendgerichts ist ein vollamtlicher Strafrichter.</p> <p>§ 34 ¹ Das Jugendgericht beurteilt im Verfahren gegen Jugendliche alle Strafsachen, die ihm unterbreitet werden: 1. vom Staatsanwalt, 2. vom Untersuchungsrichter in Ehrverletzungssachen. ² Es überprüft im Verfahren gegen Kinder als Berufungsinstanz Urteile des Jugendanwaltes, die Massnahmen im Sinne der Art. 84 und 85 StGB anordnen.</p> <p>§ 35 Die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts überprüft als Berufungsinstanz erstinstanzliche Urteile des Strafgerichts.</p> <p>§ 36</p>	<p style="text-align: right;">§ 31</p> <p>¹ unverändert ² Das Strafgericht beurteilt als erste Instanz alle Strafsachen, für die nicht eine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p style="text-align: right;">§ 32</p> <p>Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Alterjahr.</p> <p style="text-align: right;">§ 33</p> <p>¹ unverändert ² Satz 1 unverändert, Satz 2 aufgehoben</p> <p style="text-align: right;">§ 34</p> <p>¹ Das Jugendgericht beurteilt im Verfahren gegen Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr alle Strafsachen, die ihm vom Jugendanwalt unterbreitet werden.</p> <p>² Es überprüft im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr auf Einsprache hin Strafbefehle des Jugendanwalts im Sinne von § 32, die Massnahmen im Sinne der Art. 84 und 85 StGB anordnen.</p> <p style="text-align: right;">§ 35</p> <p>Die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts überprüft als Berufungsinstanz erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse des Einzelrichters, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Jugendanwalts, die das Verfahren abschliessen.</p> <p style="text-align: right;">§ 36</p> <p>¹ Haftrichter ist der Einzelrichter. ² Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie allfällige</p>
--	--

III. Ausstand der Behörden

§ 43

Der Einzelrichter, ein ganzes Gericht, eine Gerichtsabteilung oder ein gerichtlicher Beamter können abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

§ 44

Von einem Ausstands- oder Ablehnungsgrund macht der betreffende Richter oder gerichtliche Beamte, sofern er hievon Kenntnis hat, rechtzeitig Anzeige und beobachtet bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand.

§ 45

¹ Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei dem Gerichte oder derjenigen Aufsichtsbehörde, welche darüber zu entscheiden hat, so rechtzeitig einzureichen, dass der Ersatzmann einberufen werden kann.

² Das Ausstandsgesuch kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens gestellt werden.

³ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wo das nicht möglich ist, hat sich der Gesuchsteller auf die gewissenhafte Erklärung des Abzulehnenden zu beziehen.

⁴ Das Ausstandsgesuch ist dem Betroffenen zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁵ Ein weiteres Beweisverfahren findet in der Regel nicht statt.

§ 46

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

1. gegen den Friedensrichter: das Kantonsgericht;
2. gegen Mitglieder oder Kanzleibeamte eines Gerichts: das betreffende Gericht mit Zuzug von Ersatzmitgliedern;
3. gegen die übrigen gerichtlichen Behörden und Beamten: die Aufsichtsbehörde.

Ersatzmassnahmen an.

³ Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

⁴ Er bewilligt andere Zwangsmassnahmen, sofern das Gesetz dafür eine richterliche Genehmigung vorsieht.

§ 43

Ein Untersuchungs- oder Anklagebeamter, ein Einzelrichter, ein ganzes Gericht, eine Gerichtsabteilung oder ein gerichtlicher Beamter können abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

§ 44

Von einem Ausstands- oder Ablehnungsgrund macht der betreffende Untersuchungs- oder Anklagebeamte, Richter oder gerichtliche Beamte, sofern er hievon Kenntnis hat, rechtzeitig Anzeige und beobachtet bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand.

§ 45

¹ Die Partei, welche einen Untersuchungs- und Anklagebeamten oder eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei der nach § 46 zuständigen Behörde so rechtzeitig einzureichen, dass der Ersatzmann einberufen werden kann.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

§ 46

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

Ziff 1. und 2. unverändert

3. gegen die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, den Jugendanwalt und die Untersuchungsbeamten: der Oberstaatsanwalt;

4. gegen den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter sowie die übrigen gerichtlichen Behörden und Beamten: die Justizkommission des Obergerichts.

<p>§ 47 ¹ Alle Verfahren, Verfügungen oder Entscheide, an denen ein zum Ausstand verpflichteter oder durch richterlichen Entscheid abgelehnter Richter oder gerichtlicher Beamter mitgewirkt hat, sind ungültig.</p> <p>² Die Ablehnung ist erst von der Einreichung des Gesuches an wirksam.</p> <p>³ Die Ungültigkeit tritt nicht ein oder wird behoben durch den ausdrücklichen Verzicht aller Parteien.</p> <p>IV. Verhältnis der Gerichtsbehörden zueinander und zu andern Behörden</p> <p>§ 51 ¹ Der Instanzenzug muss eingehalten werden. Keine Oberbehörde kann auf ein Rechtsbegehren eintreten, über welches die untere Instanz noch nicht entschieden hat.</p> <p>² Jede Gerichtsbehörde ist befugt, Amtshandlungen auf dem ganzen Kantonsgebiet vorzunehmen. Ausserhalb des Kantons können Amtshandlungen nur mit Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde vorgenommen werden.</p> <p>³ In Strafsachen darf in dringenden Fällen die Amtshandlung auch ohne Zustimmung der zuständigen Behörde vorgenommen werden; indessen ist diese unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts davon in Kenntnis zu setzen (Art. 355 StGB).</p> <p>§ 54 Beschwerden gegen gerichtliche Behörden und Beamte sind bei der Justizkommission schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>§ 56 ¹ Niemand kann gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und dem Obergericht als Mitglied oder Ersatzmann angehören oder das Amt des Staatsanwaltes, Untersuchungsrichters, Einzelrichters oder eines Kanzleibeamten bekleiden.</p> <p>² Praktizierende Rechtsanwälte können nicht gleichzeitig ein Richteramt ausüben.</p>	<p style="text-align: right;">§ 47</p> <p>¹ Alle Verfahren, Verfügungen oder Entscheide, an denen ein zum Ausstand verpflichteter oder durch richterlichen Entscheid abgelehnter Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Richter oder gerichtlicher Beamter mitgewirkt hat, sind ungültig.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p style="text-align: right;">§ 51</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Untersuchungs-, Anklage- und Gerichtsbehörden sind befugt, Amtshandlungen auf dem ganzen Kantonsgebiet vorzunehmen. Ausserhalb des Kantons können Amtshandlungen nur mit Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde vorgenommen werden.</p> <p>³ unverändert</p> <p style="text-align: right;">§ 54</p> <p>Beschwerden gegen Untersuchungs-, Anklage- und gerichtliche Behörden und Beamte sind bei der Justizkommission schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p style="text-align: right;">§ 56</p> <p>¹ Niemand kann gleichzeitig dem Regierungsrat, einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angehören.</p> <p>² unverändert</p>
---	---

<p>V. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren</p> <p>1. Geschäftsleitung und Kanzleiwesen</p> <p>§ 59 ¹ Das Kantonsgericht und das Obergericht führen je eine Kanzlei. Die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal besorgen die Geschäfte. Der Regierungsrat stellt den Gerichten nach deren Anhörung die Arbeitsräume und Sitzungslokale zur Verfügung. ² Das Obergericht wählt die Gerichtsschreiber und stellt das Kanzleipersonal an. Es ernennt die Kanzleivorsteher.</p> <p>§ 59^{bis} Das Obergericht stellt das Personal der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramtes, des Einzelrichteramtes und der Jugendanwaltschaft an. Die Arbeitsräume werden nach Anhörung des Geschäftsleiters der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichteramtes, des Einzelrichteramtes und der Jugendanwaltschaft vom Regierungsrat zugewiesen.</p> <p>§ 60 ¹ Obergericht und Kantonsgericht geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates. ² Bei deren Erlass ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in Zivil- wie Strafsachen nicht der gleiche Gerichtsschreiber das Verhandlungsprotokoll über eine Streitsache in verschiedenen Instanzen zu führen hat.</p> <p>§ 61 Das Protokoll des Einzelrichters, des Untersuchungsrichters und des Jugendanwaltes wird von einem Kanzleibeamten oder einem Polizeibeamten geführt.</p> <p>2. Gerichtsverhandlungen und Gerichtsferien</p> <p>§ 64 ¹ Jede Gerichtsbehörde hat so viele Sitzungen abzuhalten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert. Zur Fällung eines gültigen Urteils muss das Gericht vollzählig sein. ² Ohne zwingende Gründe darf kein Mitglied aus einer Gerichtssitzung wegbleiben. Das Ausbleiben von einzelnen oder mehreren Sitzungen muss rechtzeitig dem Präsidenten des betreffenden Gerichts angezeigt werden. ³ Zur Beurteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit werden</p>	<p>§ 59</p> <p>¹ Satz 3 aufgehoben</p> <p>² unverändert</p> <p>§ 59^{bis} Der Regierungsrat stellt der Zivil- und Strafrechtspflege nach Anhörung der Obergerichts die Arbeitsräume und Sitzungslokale zur Verfügung.</p> <p>§ 60 ¹ Obergericht, Kantonsgericht und Strafgericht geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates. ² aufgehoben</p> <p>§ 61 Das Protokoll des Staatsanwalts sowie des Einzelrichters und des Haftrichters wird von einem Kanzlei- oder Polizeibeamten geführt.</p> <p>§ 64</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Zur Beurteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit wer-</p>
---	--

das Strafgericht und das Strafobergericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 69

¹ Das Verfahren vor dem Einzelrichter (unter Vorbehalt von § 59 Abs. 2 StPO), das Untersuchungsverfahren sowie die Urteilsberatung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Partei- und Beweisverhandlung sowie die Eröffnung des Urteils sind beim Kantons-, Straf- und Obergericht öffentlich.

³ In Fällen jedoch, in denen durch die öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würden, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so namentlich bei Verhandlungen über Sittlichkeitsvergehen und in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozessen.

⁴ Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist jede Partei berechtigt, ausser ihrem Anwalte zwei Verwandte beizuziehen, sofern dadurch die Verhandlung nicht ausgesetzt oder verschoben werden muss.

3. Protokolle, Entscheide und Erläuterungsgesuche

§ 71

¹ Über die richterlichen Handlungen und Entscheidungen sollen in chronologischer Ordnung Protokolle geführt werden, welche umfassenden Einblick geben in die Tätigkeit der Behörden, die Erklärungen der Parteien, die Aussagen der Zeugen und die sonstigen Beweiserhebungen. Das Nähere bestimmen die Prozessordnungen. Das Obergericht kann hierüber ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Zur Unterstützung der Protokollierung in Zivil- und Strafverfahren können Tonaufnahmegeräte verwendet werden, im strafrechtlichen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren nur mit Zustimmung des Befragten.

³ Die Anordnung von Tonaufnahmen ist allen Beteiligten vor der Einvernahme zu eröffnen.

§ 73

Für jeden Zivil- und Strafprozess ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, das neben dem Protokoll auch die vom Richter erhobenen Beweise, die Eingaben der Parteien und die Entscheide und Urteile enthält.

den das Strafgericht und die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 69

¹ Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Urteilsberatung aller Gerichte finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Partei- und Beweisverhandlung sowie die Eröffnung des Urteils sind beim Einzelrichter sowie vor Kantons-, Straf- und Obergericht öffentlich.

³ In Fällen jedoch, in denen durch die öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würden oder dies zur Wahrung schützenswerter Interessen erforderlich ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so namentlich bei Verhandlungen über Sittlichkeitsvergehen und in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozessen.

⁴ unverändert

§ 71

¹ Über die Handlungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die Entscheidungen sollen in chronologischer Ordnung Protokolle geführt werden, welche umfassenden Einblick geben in die Tätigkeit der Behörden, die Erklärungen der Parteien, die Aussagen der Zeugen und die sonstigen Beweiserhebungen. Das Nähere bestimmen die Prozessordnungen. Das Obergericht kann hierüber ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Zur Unterstützung der Protokollierung in Zivil- und Strafverfahren können Ton- und Bildaufnahmegeräte verwendet werden.

³ Die Anordnung solcher Aufnahmen ist allen Beteiligten vor der Einvernahme zu eröffnen.

§ 73

Für jeden Zivil- und Strafprozess ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, das neben dem Protokoll auch die vom Untersuchungs- oder Anklagebeamten und Richter erhobenen Beweise, die Eingaben der Parteien und die Entscheide und Urteile enthält.

<p>§ 74</p> <p>¹ Die Akten erledigter Prozesse sind im Gerichtsarchiv aufzubewahren. Deren Ablieferung an das Staatsarchiv erfolgt nach den Bestimmungen des Archivgesetzes</p> <p>² Von den Parteien oder Dritten eingelegte oder von Amts wegen beigezogene Aktenstücke oder sonstige Beweismittel werden den Eigentümern nach Beendigung des Prozesses gegen Empfangsschein wieder aushingegen.</p> <p>³ Bei Strafprozessen findet die Herausgabe nur auf besonderes Verlangen und nur mit Genehmigung des zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. des Geschäftsleiters des Einzelrichteramtes, des Untersuchungsrichteramtes oder der Jugendanwaltschaft statt.</p> <p>§ 78</p> <p>¹ Wird das Urteil den Parteien mündlich mit den Erwägungsgründen eröffnet, so können diese erklären, dass sie auf die Zustellung eines motivierten Entscheides verzichten.</p> <p>² Der Fristenlauf für die Rechtsmittel beginnt mit der schriftlichen Zustellung, bei Verzicht darauf mit der mündlichen Eröffnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die in Bundesgesetzen hierüber enthaltenen Vorschriften.</p> <p>§ 79</p> <p>¹ Jedes Urteil muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Gerichtes mit dem Namen der urteilenden Richter und das Datum der Ausfällung; 2. die Benennung der Parteien und ihrer Vertreter, in Straffällen die Personalien des Angeklagten, nach Vor- und Familiennamen, Eltern, Alter, Beruf, Heimat- und Wohnort, militärischem Dienstverhältnis und Vorstrafen; 3. die Rechtsbegehren der Parteien; 4. eine gedrängte Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse; 5. die rechtlichen Erwägungen; 6. den richterlichen Spruch mit der Bestimmung über die Kosten und Parteientschädigungen und die Berufungsfrist, wenn gegen das Urteil die Berufung an die obere Instanz möglich ist; 7. die Unterschrift des Einzelrichters bzw. des Präsidenten und Gerichtsschreibers. 	<p>§ 74</p> <p>¹ Die Akten erledigter Verfahren sind im Archiv derjenigen Instanz aufzubewahren, die den Fall rechtskräftig erledigt hat. Deren Ablieferung an das Staatsarchiv erfolgt nach den Bestimmungen des Archivgesetzes.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Bei Strafprozessen findet die Herausgabe nur auf besonderes Verlangen und nur mit Genehmigung des zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. des Oberstaatsanwalts statt.</p> <p>§ 78</p> <p>¹ Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder schriftlich im Dispositiv zugestellt, so erwächst es in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen, bei Urteilen des Obergerichts innert 30 Tagen, seit mündlicher Eröffnung oder Zustellung eine Urteilsausfertigung verlangt wird. Wird das Urteil schriftlich im Dispositiv eröffnet, so erläutert der Richter den Parteien seinen Entscheid summarisch.</p> <p>^{1bis} Im schriftlichen Dispositiv wird vermerkt, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn nicht gemäss Absatz 1 die Zustellung des motivierten Entscheids verlangt wird.</p> <p>² Der Fristenlauf für die Rechtsmittel beginnt mit der schriftlichen Zustellung des motivierten Entscheids.</p> <p>³ unverändert</p> <p>§ 79</p> <p>¹ Jedes Urteil muss enthalten:</p> <p>Ziff 1. unverändert</p> <p>2. die Benennung der Parteien und ihrer Vertreter, in Straffällen die Personalien des Beschuldigten, nach Vor- und Familiennamen, Eltern, Alter, Beruf, Heimat- und Wohnort, militärischem Dienstverhältnis und Vorstrafen;</p> <p>Ziff. 3. bis 7. unverändert</p>
---	---

²Bei zweitinstanzlichen Entscheiden und Erledigungsbeschlüssen kann das Gericht auf die Darstellung des Streitverhältnisses im angefochtenen Urteil, sowie auch, wenn es die Entscheidungsgründe des Vorrichters als genügend erachtet, auf diese verweisen.

§ 83

¹Der Gerichtspräsident stellt der Gegenpartei das Doppel des Gesuches unter Ansetzung einer Verwirkungsfrist und unter Androhung, dass Stillschweigen als Einverständnis angesehen werde, zur Beantwortung zu.

²Er kann auch die Vollstreckbarkeit einstweilen aufschieben.

4. Vorladungen, Fristen und Tagfahrten

§ 86

¹Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien oder deren Vertreter, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Regel durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Doppel mit Empfangsbestätigung, ausnahmsweise durch Telefax oder andere elektronische Datenübermittlung mit anschließender postalischer Bestätigung oder durch die Polizei.

²Ist die Zustellung in keiner der genannten Formen möglich, so findet eine ein- bis zweimalige öffentliche Vorladung (Ediktalladung) im Amtsblatt und nötigenfalls in andern öffentlichen Blättern statt.

³Für die Zustellungen nach dem Ausland sind die Staatsverträge massgebend.

§ 88

Verändert eine Partei während eines Rechtsstreites oder einer gerichtlichen Untersuchung ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung von Ordnungsbusse hievon unverzüglich der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu machen.

§ 89

¹Kann jemand, welcher persönlich vor Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge geben, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.

²Diese Bestimmung soll auf dem Vorladungsformular abgedruckt werden.

² unverändert

§ 83

¹ Das Gericht stellt der Gegenpartei das Doppel des Gesuches unter Ansetzung einer Verwirkungsfrist und unter Androhung, dass Stillschweigen als Einverständnis angesehen werde, zur Beantwortung zu.

² unverändert

§ 86

¹ Die Zustellung von Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an die Parteien oder deren Vertreter, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Regel durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Doppel mit Empfangsbestätigung, ausnahmsweise durch Telefax oder andere elektronische Datenübermittlung mit anschließender postalischer Bestätigung oder durch die Polizei.

² unverändert

³ unverändert

§ 88

Verändert eine Partei während eines Verfahrens ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung von Ordnungsbusse hievon unverzüglich der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu machen.

§ 89

¹ Kann jemand, welcher persönlich vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge geben, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.

² unverändert

<p>§ 90 ¹ Der Richter ist an die gesetzlichen Fristen gebunden. Eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.</p> <p>² Mit Einwilligung der Gegenpartei kann die Wiederherstellung gegen die Säumnisfolgen stattfinden. Wider deren Willen ist sie nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Versäumnis infolge höherer Gewalt eingetreten ist.</p> <p>§ 91 ¹ Bei Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Richter überlässt, soll in der Regel nicht unter 10 und nicht über 30 Tage gegangen werden.</p> <p>² Wider den Willen der Gegenpartei kann gegen eine versäumte richterliche Frist Wiederherstellung nur dann erteilt werden, wenn der Partei oder ihrem Rechtsvertreter hinsichtlich der Säumnis keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.</p> <p>5. Gerichtsgebühren, Besoldung und Beeidigung der Richter und richterlichen Beamten</p> <p>§ 97 Gerichtsgebühren dürfen nicht auferlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Staate; 2. den Behörden und Beamten, welche im Kreise ihrer Amtstätigkeit, und ohne dass es sich um das vermögensrechtliche Interesse von Gemeinden handelt, die Gerichte in Anspruch nehmen, oder über deren Amtstätigkeit eine Beschwerde erhoben worden ist; 3. denjenigen Prozessparteien, welchen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt ist; 4. für freisprechende Urteile in Polizei- und Strafsachen mit Ausnahme der Ehrverletzungsklagen und jener Fälle, wo der Angeklagte oder ein Privatkläger Anlass zur Anhebung des Untersuchs gegeben hat; 5. für Entscheide, durch welche Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens als begründet erklärt werden; 6. für zweitinstanzliche Entscheide, wenn ein Entscheid aufgehoben wird, der von keiner Partei beantragt worden ist. 	<p style="text-align: right;">§ 90</p> <p>¹ Der Untersuchungs- und Anklagebeamte sowie der Richter ist an die gesetzlichen Fristen gebunden. Eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.</p> <p>² unverändert</p> <p style="text-align: right;">§ 91</p> <p>¹ Bei Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Untersuchungs- und Anklagebeamten oder dem Richter überlässt, soll in der Regel nicht unter 10 und nicht über 30 Tage gegangen werden.</p> <p>² unverändert</p> <p style="text-align: center;">5. Gebühren, Besoldung und Beeidigung der Richter und richterlichen Beamten</p> <p style="text-align: right;">§ 97</p> <p>Gebühren dürfen nicht auferlegt werden: Ziff. 1. bis 3. unverändert</p> <p>4. für freisprechende Urteile in Strafsachen mit Ausnahme jener Fälle, wo der Beschuldigte oder ein Privatkläger Anlass zur Anhebung der Untersuchung gegeben hat; Ziff. 5. und 6. unverändert</p>
---	---

<p>§ 100 Die Gerichtskosten sind, soweit sie nicht sofort bei Mitteilung von einer Partei bezogen werden können, binnen zwei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses von der kostenpflichtigen Partei, nötigenfalls durch Betreuung, einzufordern.</p> <p>§ 101 Die Besoldungen der richterlichen Behörden, Beamten und Angestellten werden durch das kantonale Besoldungsgesetz geregelt.</p>	<p>§ 100 Die Verfahrenskosten sind, soweit sie nicht sofort bei Mitteilung von einer Partei bezogen werden können, binnen zwei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses von der kostenpflichtigen Partei, nötigenfalls durch Betreuung, einzufordern.</p> <p>§ 101 Die Besoldungen der Staatsanwälte, Untersuchungsbeamten, richterlichen Behörden, Beamten und Angestellten werden durch das kantonale Besoldungsgesetz geregelt.</p>
---	--

Strafprozessordnung für den Kanton Zug

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

2. Zuständigkeit

¹ Die örtliche Zuständigkeit wird durch das eidgenössische und kantonale Strafrecht, die sachliche Zuständigkeit, die Ausstandsgründe, das Verhältnis der Behörden zueinander und die allgemeinen Verfahrensvorschriften werden durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) bestimmt.

² Zuständig für die im Laufe des Strafverfahrens zu treffenden Anordnungen, namentlich betreffend Haft und weiterer Zwangsmassnahmen sowie Bestellung eines amtlichen Verteidigers, Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung, Akteneinsicht, vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug sind:

1. bis zum Abschluss der Untersuchung der Untersuchungsrichter;
2. nach dem Abschluss der Untersuchung bis zum erstinstanzlichen Urteil der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident;

3. ab Eingang der Berufung der Strafgerichtspräsident bzw. der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts.

³ In Abweichung von Abs. 2 Ziff. 1 ist für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers der Strafgerichtspräsident zuständig.

Strafprozessordnung für den Kanton Zug

Antrag des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. Mai 2006

Wo in diesem Entwurf auf den bisherigen Gesetzestext verwiesen wird (z.B. "unverändert" oder "... " oder "aufgehoben") ist immer die Fassung nach den vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen gemäss AT StGB gemeint, unabhängig davon, ob diese bereits in Kraft sind.

§ 2

2. Zuständigkeit

¹ unverändert

² Zuständig für die im Laufe des Strafverfahrens zu treffenden Anordnungen, namentlich betreffend Haft und weiterer Zwangsmassnahmen sowie Bestellung eines amtlichen Verteidigers, Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung, Akteneinsicht, vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug sind unter Vorbehalt der Befugnisse des Haftrichters:

1. bis zum Abschluss der Untersuchung die Staatsanwaltschaft;
2. nach Eingang der Anklage bis zum erstinstanzlichen Urteil der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident;
3. ab Eingang der Berufung der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts.

³ aufgehoben

<p>§ 4 4. Rechtshilfe ¹ Gerichte und Polizeibehörden leisten einander für die Zwecke der Strafverfolgung und des Strafvollzuges Hilfe nach Massgabe der Art. 352 ff. StGB. ² Eine Auslieferung wegen kantonaler Übertretungstatbestände darf nur mit Zustimmung des Angeschuldigten oder auf Beschluss des Regierungsrates stattfinden. ³ Konkordate, eidgenössische Bestimmungen und Staatsverträge bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 5 5. Übernahme und Abtretung des Strafanspruches ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übernahme der Verfolgung und Beurteilung von Tatbeständen des kantonalen Strafrechts, die von Kantonsbürgern oder Niedergelassenen ausserhalb des Kantons begangen wurden. ² Ein Verzicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Übertragung an einen andern Kanton wird durch den Regierungsrat nach den Voraussetzungen des Art. 350 StGB ausgesprochen.</p> <p>§ 6 6. Anzeige und Privatklage ¹ Behördemitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens müssen strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, mit allen sachdienlichen Angaben zur Anzeige bringen. ² Auf eine Anzeige kann verzichtet werden, sofern es sich bei der strafbaren Handlung um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen oder Umgang zu nehmen wäre. Bei Beamten und Angestellten ist für den Verzicht die Zustimmung des Vorgesetzten notwendig. ³ Jedermann kann Anzeige erstatten. Wer in seinen Rechten durch eine Straftat unmittelbar verletzt worden ist, kann die Einleitung einer Untersuchung und die Bestrafung des Täters durch eine Privatklage verlangen. Die Beteiligung am Verfahren richtet sich nach § 11 ff. ⁴ Anzeigen und Privatklagen sind an die Polizeiorgane oder an das Untersuchungsrichteramt zu richten. Werden sie mündlich angebracht, so sind sie zu Protokoll zu nehmen und vom Anzeiger oder Privatkläger zu unterschreiben.</p>	<p>§ 4 4. Rechtshilfe ¹ Die Organe der Strafrechtspflege leisten ... ² Eine Auslieferung wegen kantonaler Übertretungstatbestände darf nur mit Zustimmung des Beschuldigten oder mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft erfolgen. ³ Konkordate, eidgenössische Bestimmungen und Staatsverträge bleiben vorbehalten. Zuständige Bewilligungsbehörde für Amtshandlungen im Kanton gemäss Art. 359 Abs. 1 StGB ist die Staatsanwaltschaft.</p> <p>§ 5 5. Übernahme und Abtretung des Strafanspruches ¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet...begangen wurden. ² Ein Verzicht...an einen andern Kanton wird durch die Staatsanwaltschaft nach den Voraussetzungen von Art. 344 StGB ausgesprochen. ³ Die Staatsanwaltschaft befindet über ihre Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis und vertritt im Streitfall den Kanton im Verfahren nach Art. 345 StGB vor dem Bundesstrafgericht.</p> <p>§ 6 6. Anzeige und Privatklage ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert ⁴ Anzeigen und Privatklagen sind an die Polizeiorgane oder an die Staatsanwaltschaft zu richten. Werden sie mündlich angebracht, so sind sie zu Protokoll zu nehmen und vom Anzeiger oder Privatkläger zu unterschreiben.</p>
---	---

⁵Die Anhandnahme einer Privatklage kann unter besondern Umständen von der Leistung einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden.

§ 7

7. Nichtanhandnahme, Beschwerde und Kostenfolge

¹Wird einer Anzeige oder Privatklage keine Folge geleistet, so ist dies dem Anzeiger oder Privatkläger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dagegen kann an die Justizkommission Beschwerde geführt werden.

²Ist die Privatklage unbegründet oder wurde die Anzeige leichtfertig oder in bösem Glauben erstattet, so sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

§ 8

8. Parteien und Verteidigung

a) Parteien

Als Parteien werden im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Privatkläger anerkannt.

§ 9

b) Staatsanwalt

¹Der Staatsanwalt ist berechtigt, den einzelnen Untersuchungshandlungen bei-zuwohnen, von den Akten Einsicht zu nehmen und Aktenergänzungen zu ver-langen.

²Bei den Verhandlungen der Strafgerichte erster und zweiter Instanz vertritt er den Strafanspruch des Staates.

§ 10^{ter}

e) Notwendige Verteidigung

¹Der Beschuldigte muss durch einen nach Anwaltsrecht zur Vertretung und Ver-beiständung von Parteien zugelassenen Rechtsanwalt verteidigt werden, wenn:

1. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als fünfzehn Tage gedauert hat, für die Dauer der Haft;
2. ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten zu erwarten oder beantragt ist;
3. der Beschuldigte seine Rechte infolge seines geistigen oder körperlichen Zu-standes nicht selbst zu wahren vermag und durch einen gesetzlichen Vertreter

⁵ unverändert

⁶ Die anzeigende Person ist auf Anfrage und die anzeigende Behörde von Amtes wegen über die Erledigung des Verfahrens zu informieren.

§ 7

aufgehoben

§ 8

8. Parteien und Verteidigung

a) Parteien

Als Parteien gelten der Beschuldigte und der Privatkläger, im Hauptverfahren vor Gericht auch die Staatsanwaltschaft.

§ 9

b) Staatsanwaltschaft

Bei den Verhandlungen der Strafgerichte vertritt die Staatsanwaltschaft nach Massgabe des Gesetzes den Strafanspruch des Staates.

§ 10^{ter}

e) Notwendige Verteidigung

¹ Der Beschuldigte muss durch einen nach Anwaltsrecht zur Vertretung und Verbeiständung von Parteien zugelassenen Rechtsanwalt verteidigt werden, wenn:

1. unverändert
2. eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehen-de Massnahme zu erwarten oder beantragt ist;
- Ziff. 3. und 4. unverändert

nicht ausreichend verteidigt werden kann;
 4. er aus besonderen Gründen einer Verteidigung bedarf, namentlich wenn die Abklärung oder Beurteilung des Sachverhalts aussergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.
 2 Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt und hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger bestellt, setzt der zuständige Richter dem Beschuldigten unverzüglich Frist zur Bestellung eines Verteidigers an. Lässt der Beschuldigte diese Frist ungenutzt verstreichen oder drängt sich eine amtliche Verteidigung aus anderen Gründen auf, bestellt der Richter den Verteidiger von Amtes wegen. Wünsche des Beschuldigten in Bezug auf die Person des Verteidigers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
 3 Die Zuständigkeit für die Bestellung und die Entlassung des amtlichen Verteidigers richtet sich nach § 2.
 4 Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Falle der Einstellung der Untersuchung vom Untersuchungsrichter, im Erkenntnisverfahren vom erkennenden Richter festgesetzt. Erstreckt sich das Verfahren über längere Zeit, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Beschuldigte dem Staat diese Kosten zu vergüten hat, wird im Endentscheid bestimmt.
 5 Verfügt der Beschuldigte nicht über die nötigen Mittel, um für die Kosten des amtlich bestellten notwendigen Verteidigers aufzukommen, wird ihm auf besonderes Gesuch hin die Unentgeltlichkeit gewährt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Bestellung und die Entlassung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sowie über die Rückerstattung der Kosten sind sinngemäss anzuwenden.

§ 11^{bis}
 b) Unentgeltliche Prozessführung
 1 Der Privatkläger im Zivilpunkt hat unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozess Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.
 2 Die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.
 3 Die Zuständigkeit für die Bewilligung und für den Entzug der unentgeltlichen Prozessführung sowie für die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich nach § 2 Abs. 2.

2 Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt und hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger bestellt, setzt der zuständige Staatsanwalt oder Richter dem Beschuldigten unverzüglich Frist zur Bestellung eines Verteidigers an. Lässt der Beschuldigte diese Frist ungenutzt verstreichen oder drängt sich eine amtliche Verteidigung aus anderen Gründen auf, bestellt der Staatsanwalt oder der Richter den Verteidiger von Amtes wegen. Wünsche des Beschuldigten in Bezug auf die Person des Verteidigers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
 3 unverändert
 4 Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Falle der Einstellung der Untersuchung vom Staatsanwalt, im Erkenntnisverfahren vom erkennenden Richter festgesetzt. Erstreckt...bestimmt.
 5 unverändert

§ 11^{bis}
 Kostenvorschuss
 Der Privatkläger kann im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren verpflichtet werden, für die durch seine Anträge dem Staat und allenfalls dem Beschuldigten verursachten Aufwendungen Sicherheit zu leisten, wenn die Anträge in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen.

§ 11^{bis} a.F. wird zu § 11^{ter}

§ 11^{ter}

c) Mitwirkungsrechte

¹ Soweit es zur Durchsetzung der prozessualen Interessen erforderlich ist, ist der Privatkläger berechtigt:

1. Untersuchungshandlungen vorzuschlagen;
2. Akteneinsicht zu nehmen, soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird und keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
3. an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen;
4. Rechtsmittel gemäss § 70 ff. zu ergreifen.

² Der Untersuchungsrichter kann dem Privatkläger gestatten, den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie an Augenscheinen und Experteninstruktionen teilzunehmen und ergänzende Hinweise zu geben.

³ Der Privatkläger kann bis zum Abschluss der Untersuchung gegen den Beschuldigten Zivilansprüche geltend machen, die er aus dessen Straftat ableitet.

§ 11^{quater}

d) Übergang der Mitwirkungsrechte

Tritt ein Dritter von Gesetzes wegen oder als eingesetzter Erbe in die Rechte des Geschädigten ein, gehen auch dessen Mitwirkungsrechte auf ihn über.

II. Die Untersuchung

§ 12

1. Polizeiliche Ermittlungen

a) Eröffnung

¹ Die Polizeiorgane haben unter Leitung des Polizeikommandos Gesetzesverletzungen nachzuspüren, Strafanzeigen und Strafklagen entgegenzunehmen, die notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu machen, Beweismittel zu sichern und zu sammeln, verdächtige Personen sicherzustellen und dem Untersuchungsrichter, im Falle von § 20 GOG², dem Polizeiamt, ihre Ermittlungsakten im Doppel zuzustellen und die Verhafteten zuzuführen.

^{1bis} Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften führen die Polizeiorgane unter der Leitung des Polizeikommandos die erkennungsdienstliche Behandlung und die damit zusammenhängende Spurenauswertung zur erkennungsdienstlichen

§ 11^{ter} a.F. wird zu 11^{quater}

c) Mitwirkungsrechte

¹ unverändert

² Der Staatsanwalt kann dem Privatkläger in der Untersuchung gestatten, den Einvernahmen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie an Augenscheinen und Experteninstruktionen teilzunehmen und ergänzende Hinweise zu geben.

³ unverändert

§ 11^{quater} a.F. wird zu § 11^{quiquies}

§ 12

1. Polizeiliche Ermittlungen

a) Eröffnung

¹ Die Polizeiorgane haben unter Leitung des Polizeikommandos Gesetzesverletzungen nachzuspüren, Strafanzeigen und Strafklagen entgegenzunehmen, die notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu machen, Beweismittel zu sichern und zu sammeln sowie verdächtige Personen sicherzustellen.

DNA-Erfassung durch. Verweigert die betroffene Person die durch die Polizei angeordnete Probenahme, so ist die Bestätigung der Anordnung durch die Strafuntersuchungsbehörde notwendig. Personendaten und DNA-Profile, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem des Bundes aufgenommen werden, sind umgehend nach einem Vergleich zu löschen.

² Die Polizeiorgane dürfen ohne besondere Ermächtigung des Untersuchungsrichters oder des Polizeiamtes keine Untersuchungshandlungen vornehmen; diese sind der gerichtlichen Untersuchung vorbehalten. In dringenden Fällen kann die Ermächtigung nachgeholt werden.

³ Gegen die Anhebung polizeilicher Ermittlungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

⁴ Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeiorgane werden im Gesetz betreffend das Polizeikorps und im Dienstreglement näher umschrieben.

§ 13

b) Einstellung und Wiederaufnahme

¹ Polizeiliche Ermittlungen können nur mit Zustimmung des Untersuchungsrichters vorläufig oder dauernd eingestellt werden; diese Zustimmung ist nicht notwendig, sofern es sich bei der strafbaren Handlung um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe abzusehen oder Umgang zu nehmen wäre. Die Sicherheitsdirektion erlässt Weisungen.

² Die Wiederaufnahme vorläufig oder dauernd eingestellter Ermittlungen steht im Ermessen des Polizeikommandos.

² Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt im Auftrag und gemäss den Weisungen der Staatsanwaltschaft und richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz und der Strafprozessordnung, subsidiär nach dem Polizeigesetz und dem Polizei-Organisationsgesetz

³ Der Oberstaatsanwalt erlässt im Einvernehmen mit dem Polizeikommando Weisungen darüber, welche Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu welchem Zeitpunkt zu melden sind. Nach erfolgter Meldung übernimmt die Staatsanwaltschaft die Leitung der Untersuchung.

⁴ Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften führen die Polizeiorgane unter der Leitung des Polizeikommandos die erkennungsdienstliche Behandlung und die damit zusammenhängende Spurenauswertung zur erkennungsdienstlichen DNA-Erfassung durch. Verweigert die betroffene Person die durch die Polizei angeordnete Probenahme, so ist die Bestätigung der Anordnung durch die Strafuntersuchungsbehörde notwendig. Personendaten und DNA-Profile, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem des Bundes aufgenommen werden, sind umgehend nach einem Vergleich zu löschen.

⁵ Die Polizeiorgane dürfen ohne besondere Ermächtigung der Staatsanwaltschaft keine Untersuchungshandlungen vornehmen; diese sind der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung vorbehalten. In dringenden Fällen kann die Ermächtigung nachgeholt werden.

⁶ Gegen die Anhebung polizeilicher Ermittlungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 13

b) Weiterleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft

¹ Die Polizeiorgane übermitteln der Staatsanwaltschaft so bald als möglich ihre Ermittlungsakten und führen ihr die Verhafteten zur weiteren Verfügung zu.

² Der Oberstaatsanwalt erlässt im Einvernehmen mit dem Polizeikommando Weisungen darüber, in welchen Fällen von einer Übermittlung der Ermittlungsakten abgesehen wird und diese beim Polizeikommando aufzubewahren sind.

³ Die Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft erfolgt in jedem Falle, wenn gegen bestimmte Personen als Beschuldigte von der Polizei unmittel-

§ 14

2. *Strafbefehlsverfahren*

- ¹ Erscheint ein Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen hinreichend geklärt und liegt die zu erwartende Sanktion im Rahmen der Spruchkompetenz des Einzelrichters bzw. im Falle von § 20 GOG des Gemeinderates, so sind die Ermittlungsakten dem Einzelrichteramt zur Beurteilung mit Strafbefehl zu übermitteln.
- ² Vereinzelt richterliche Untersuchungshandlungen, während oder unmittelbar nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen schliessen die Beurteilung im Strafbefehlsverfahren nicht aus.
- ³ Der Einzelrichter bzw. das Einzelrichteramt erlassen den Strafbefehl aufgrund der ihnen überwiesenen Akten ohne Vernehmlassung der Parteien und ohne Verhandlung.
- ⁴ Der Strafbefehl ist ein bedingtes Urteil, das dem Verurteilten und dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen ist und das rechtskräftig wird, wenn nicht innert zehn Tagen seit der Zustellung vom Verurteilten oder vom Staatsanwalt begründet dagegen Einsprache erhoben wird.

§ 14^{bis}

3. *Strafuntersuchung*

a) *Eröffnung*

- ¹ Ist eine Beurteilung des Sachverhaltes mit Strafbefehl nicht möglich oder wird gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben, so eröffnet der Untersuchungsrichter eine Strafuntersuchung.
- ² Die Eröffnung der Untersuchung ist dem Staatsanwalt mitzuteilen.
- ³ Gegen die Eröffnung einer Untersuchung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 14^{ter}

b) *Rückzug der Einsprache*

- ¹ Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl vor dem Abschluss der Untersuchung zurückgezogen, so wird die Untersuchung eingestellt und der Strafbefehl wird rechtskräftig.
- ² Die Untersuchungskosten sind dem Angeschuldigten zu überbinden, sofern dieser die Einsprache erhoben hatte.
- ³ Nach dem Abschluss der Untersuchung kann die Einsprache nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zurückgezogen werden.

bar Ermittlungshandlungen wie Einvernahmen und Zwangsmassnahmen durchgeführt wurden.

§ 14

2. *Nichtanhandnahme- und Eröffnungsverfügung*

- ¹ Die Staatsanwaltschaft erlässt eine Nichtanhandnahmeverfügung, wenn sich nach Eingang der polizeilichen Akten, der Anzeige oder der Privatklage offensichtlich kein Grund für eine Strafuntersuchung ergibt.
- ² Inhalt, Genehmigung und Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 34. Die Nichtanhandnahme schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.
- ³ Tritt die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige ein und erlässt sie nicht sofort einen Strafbefehl, so eröffnet sie die Strafuntersuchung. Sie gibt den Parteien davon Kenntnis, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde. Die Eröffnung kann nur bei einer behaupteten Verletzung von § 3 mit Beschwerde angefochten werden.
- ⁴ aufgehoben

aufgehoben

§ 14^{bis}

aufgehoben

§ 14^{ter}

<p>§ 15 4. Zweck und Aufgabe ¹ Durch die Untersuchung ist zu erforschen, ob, durch wen und unter welchen Umständen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Die Untersuchung soll die für die Parteiverhandlung erforderlichen Beweismittel sammeln und ist innerhalb möglichst kurzer Zeit durchzuführen, damit sie ihrem Ergebnis entsprechend abgeschlossen werden kann. ² Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll im Doppel aufzunehmen. Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.</p> <p>§ 16 5. Anhaltung und Festnahme a) Polizeiliche Anhaltung ¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat Personen anhalten, um: 1. ihre Identität festzustellen; 2. sie kurz zu befragen; 3. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen haben; 4. abzuklären, ob nach ihnen oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. ² Sie kann angehaltene Personen auf den Polizeiposten bringen, wenn es die Abklärungen nach Abs. 1 erfordern. ³ Sie kann die angehaltenen Personen verpflichten: 1. ihre Personalien anzugeben; 2. Ausweispapiere vorzulegen; 3. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen. ⁴ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen, ohne dass sich daraus eine Verpflichtung ergibt.</p> <p>§ 16^{bis} b) Vorläufige Festnahme ¹ Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen, die: 1. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt hat; 2. sie unmittelbar nach einer solchen Tat angehalten hat; 3. ein Verbrechen oder Vergehen vorbereitet oder ankündigt, wenn ernsthaft befürchtet werden muss, sie werde die Tat ausführen; 4. mittels Fahndungsinstrumenten zur Verhaftung ausgeschrieben ist.</p>	<p>§ 15 3. Zweck und Aufgabe der Untersuchung ¹ Durch die Untersuchung ist zu erforschen, ob, durch wen und unter welchen Umständen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Die Untersuchung soll die erforderlichen Beweismittel sammeln und ist innerhalb möglichst kurzer Zeit durchzuführen, damit sie ihrem Ergebnis entsprechend abgeschlossen werden kann. ² Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. ³ Bilden Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens, so kann die Staatsanwaltschaft den Antragsteller und den Beschuldigten zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen.</p> <p>§ 16 4. Anhaltung und Festnahme a) Polizeiliche Anhaltung</p> <p>§ 16^{bis} b) Vorläufige Festnahme</p> <p>¹ unverändert</p>
---	---

<p>²Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 jedermann berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen. Die Privatperson hat die von ihr ergriffene Person so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.</p> <p>³Wegen Übertretungen kann eine auf frischer Tat erappte Person vorläufig festgenommen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht in der Lage oder willens ist, ihre Personalien bekannt zu geben; 2. sie nicht in der Schweiz wohnt und nicht in der Lage oder willens ist, sofort eine Sicherheit für die zu erwartende Busse zu leisten; 3. ihr Verhalten unmittelbar eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchten lässt. <p>⁴Die vorläufig festgenommene Person ist zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist sie auf ihre verfassungsmässigen Rechte nach Art. 31 BV hinzuweisen. Befragungen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.</p> <p>⁵Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich dem Untersuchungsrichter zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.</p> <p>§ 17 6. Untersuchungs- und Sicherheitshaft a) Haftgründe</p> <p>¹Gegen einen Beschuldigten kann die Haft angeordnet werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er werde sich durch Flucht der Strafverfolgung oder dem zu erwartenden Straf- bzw. Massnahmenvollzug entziehen; 2. er werde Personen beeinflussen oder auf Spuren oder andere Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; 3. er werde durch Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährden, insbesondere nachdem er bereits früher Straftaten verübt hatte. <p>²Die Haft kann zudem angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss, jemand werde ein angedrohtes schweres Verbrechen ausführen.</p> <p>§ 17^{bis} b) Haftanordnung</p> <p>¹Der Untersuchungsrichter ordnet die Verhaftung in einem schriftlichen Haftbefehl an. Dieser enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die genaue Bezeichnung der Person, gegen die er sich richtet; 2. die Angabe der Straftat, deren der Beschuldigte verdächtigt wird oder deret- 	<p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 5. Untersuchungs- und Sicherheitshaft a) Haftgründe</p> <p style="text-align: center;">§ 17^{bis} b) Haftverfahren der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft kann die Festnahme in einem schriftlichen Vorführungsbefehl anordnen. Dieser enthält: Ziff. 1. bis 7. unverändert</p>
---	---

wegen er verurteilt wurde;
 3. die Angabe des Haftgrundes;
 4. die Aufforderung, den Beschuldigten zu verhaften;
 5. die Bezeichnung der Behörde, welcher der Beschuldigte vorzuführen ist;
 6. den Hinweis, dass der mit der Verhaftung beauftragte Beamte befugt ist, nötigenfalls Gewalt anzuwenden;
 7. das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

²In dringenden Fällen kann der Haftbefehl auch in anderer Form erlassen werden. Er ist anschliessend schriftlich zu bestätigen oder mit den Angaben gemäss Abs. 1 in den Akten zu vermerken.

³Der Verhaftete ist dem Untersuchungsrichter unverzüglich zuzuführen. Er ist innert 24 Stunden seit der Zuführung durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen. Ihm sind die Gründe der Verhaftung bekannt zu geben und er ist auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hinzuweisen. Er erhält Gelegenheit, sich zu äussern.

⁴Erfolgt die Haftanordnung im Rahmen einer Einvernahme, sind die Angaben im Protokoll festzuhalten und dem Verhafteten ist eine Kopie auszuhändigen.

⁵Im Hinblick auf eine allfällige Sicherheitshaft im Hauptverfahren kommt dem erkennenden Richter gemäss § 2 Abs. 2 die gleiche Kompetenz zu. Er kann die Einvernahme an den Untersuchungsrichter delegieren.

§ 17^{ter}

c) Ersatzmassnahmen

¹Anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können mildere Massnahmen angeordnet werden. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

1. die Sicherheitsleistung;
2. die Ausweis- und Schriftensperre;
3. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
4. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
5. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
6. die Auflage, keine Kontakte mit bestimmten Personen zu pflegen.

²Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat und seinen persönlichen Verhältnissen. Eine in bar erbrachte Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Satz für Sparkonti der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung verfällt dem Kanton, wenn der Beschuldigte den Aufforderungen der Strafverfolgungsbehörden nicht Folge leistet oder sich nicht an die Auflagen hält.

³Die Ersatzmassnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens bzw. dem

² In dringenden Fällen kann der Vorführungsbefehl auch in anderer Form erlassen werden. Er ist anschliessend schriftlich zu bestätigen oder mit den Angaben gemäss Absatz 1 in den Akten zu vermerken.

³ Der nach Absatz 1 oder § 16^{bis} Verhaftete ist der Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden seit der Festnahme, zuzuführen und von diesem einzuvernehmen. Es sind ihm die Gründe der Verhaftung bekannt zu geben. Er erhält Gelegenheit, sich zu äussern.

⁴ Bestätigen sich Tatverdacht und Haftgründe, so stellt die Staatsanwaltschaft den kurz begründeten Haftbefehl aus und beantragt damit und unter Beilage der für das Haftverfahren wesentlichen Akten spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft.

§ 17^{ter}

c) Verfahren vor dem Haftrichter

¹ Der Haftrichter setzt nach Eingang des Haftbefehls und der Akten der Staatsanwaltschaft unverzüglich eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung an.

² Wenn Beschuldigter und Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten, so kann der Haftrichter in einem schriftlichen Verfahren auf Grund des Haftbefehls, der Akten der Staatsanwaltschaft sowie der Äusserungen und Eingaben des Beschuldigten entscheiden.

³ Der Haftrichter gewährt dem Beschuldigten und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

⁴ Der Haftrichter nimmt nur sofort zugängliche Beweise ab, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu bestätigen oder zu widerlegen.

§ 17^{quater}

d) Entscheid des Haftrichters

¹ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 96 Stunden nach der Festnahme, auf Grund der Akten, der Vorbringen der Staatsanwalt-

<p>Antritt der freiheitsentziehenden Strafe bzw. Massnahme. ⁴Die freizugebende Sicherheitsleistung kann zur Deckung von Bussen, Ersatzforderungen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden.</p>	<p>schaft, der in Untersuchungshaft zu setzenden Person und gegebenenfalls ihrer Verteidigung sowie der abgenommenen Beweise. ² Der Haftrichter kann die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und überdies die Staatsanwaltschaft verpflichten, innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. ³ Er kann in allen Haftentscheiden eine Frist von einem Monat, ausnahmsweise längstens von drei Monaten, setzen, innerhalb derer der verhaftete Beschuldigte kein Gesuch um Haftentlassung stellen kann. ⁴ Der Haftrichter eröffnet seinen Entscheid im Falle einer Verhandlung in Anwesenheit der Parteien sofort mündlich. Der Entscheid wird in jedem Falle der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und der Verteidigung schriftlich und mit kurzer Begründung mitgeteilt. ⁵ Bestätigt der Haftrichter den Haftbefehl nicht, wird der Beschuldigte unverzüglich freigelassen. ⁶ Gegen den Entscheid des Haftrichters ist unter Vorbehalt von § 17^{septies} keine Beschwerde zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 17^{quinquies} e. Haftentlassungsgesuch</p> <p>¹ Der Haftrichter weist in seinem Entscheid den in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten darauf hin, dass er jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann. ² Gesuche um Haftentlassung können unter Vorbehalt von Art. 17^{quater} Absatz 3 jederzeit bei der Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; sie sind nach Möglichkeit kurz zu begründen. ³ Entspricht die Staatsanwaltschaft dem Gesuch nicht, so leitet er es zusammen mit den Akten unverzüglich, spätestens aber innert drei Tagen nach dem Eingang, mit einer begründeten Stellungnahme an den Haftrichter weiter. ⁴ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs bei der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist schriftlich, doch kann der Haftrichter in sinngemässer Anwendung von § 17^{ter} eine mündliche Verhandlung durchführen. ⁵ Im übrigen richten sich Verfahren und Entscheid des Haftrichters sinngemäss nach § 17^{ter} und 17^{quater}.</p> <p style="text-align: center;">§17^{sexies} f. Haftverlängerungsgesuch</p> <p>¹ Ist die vom Haftrichter festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft abgelaufen, so kann die Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftverlängerung stellen. Hat der Haftrichter die Untersuchungshaft nicht begrenzt, so ist das Gesuch um</p>
---	--

§ 18

d) Entschädigung für ungerechtfertigte Haft

Für ungerechtfertigt ausgestandene Untersuchungshaft hat das Untersuchungsrichteramt nach Massgabe der Umstände eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Gegen eine solche Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Haftverlängerung nach drei Monaten Haft zu stellen.

² Die Staatsanwaltschaft reicht dem Haftrichter das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Tage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten vor. Er kann das Gesuch mit seiner Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch verbinden.

³ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft weitere Verlängerungsgesuche stellen.

⁴ Das Verfahren ist schriftlich, doch kann der Haftrichter eine mündliche Verhandlung durchführen. Im übrigen richten sich Verfahren und Entscheid des Haftrichters sinngemäss nach § 17ter und 17quater.

§ 17^{septies}

g. Rechtsmittel

Hat der Freiheitsentzug drei Monate gedauert, kann der Verhaftete gegen die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung bei der Justizkommission Beschwerde führen.

§ 18

h) Sicherheitshaft

Die Sicherheitshaft ist der Freiheitsentzug nach Eingang der Anklageschrift beim Einzelrichter bzw. beim Strafgericht. Sie endet mit der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt der freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung.

§ 18^{bis}

i) Anordnung der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens

¹ Befindet sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so stellt die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Anklageerhebung dem Haftrichter ein kurz begründetes Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft, selbst wenn die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft noch nicht abgelaufen ist.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des erstinstanzlichen Verfahrens, so können die Staatsanwaltschaft, der Einzelrichter oder der Strafgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen und dem Haftrichter zur Bestätigung unterbreiten.

³ Das Verfahren richtet sich im Falle von Absatz 1 sinngemäss nach § 17^{sexies}, im Falle von Absatz 2 sinngemäss nach § 17^{ter} und 17^{quater}.

⁴ Die Sicherheitshaft kann frühestens nach einer Haftdauer von insgesamt drei Monaten mit Beschwerde bei der Justizkommission angefochten werden.

18^{ter}

k) Sicherheitshaft im Berufungsverfahren

¹ Der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts entscheidet nach Eingang der Akten innert fünf Tagen endgültig über die Fortsetzung einer bereits im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des Berufungsverfahrens, so entscheidet die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts in sinngemässer Anwendung von § 17^{ter} und 17^{quater} endgültig über die Anordnung der Sicherheitshaft.

§ 18^{quater}

l) Ersatzmassnahmen

¹ Anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können vom Haftrichter und im Berufungsverfahren vom Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts mildere Massnahmen angeordnet werden. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

1. die Sicherheitsleistung;
2. die Ausweis- und Schriftensperre;
3. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
4. die Auflage, sich regelmässig bei einer Arbeitsstelle zu melden;
5. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
6. die Auflage, keine Kontakte mit bestimmten Personen zu pflegen.

² Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat und seinen persönlichen Verhältnissen. Eine in bar erbrachte Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Satz für Sparkonti der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung verfällt dem Kanton, wenn der Beschuldigte den Aufforderungen der Strafverfolgungsbehörden nicht Folge leistet oder sich nicht an die Auflagen hält.

³ Die Ersatzmassnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens bzw. dem Antritt der freiheitsentziehenden Strafe bzw. Massnahme.

⁴ Die freizugebende Sicherheitsleistung kann zur Deckung von Bussen, Ersatzforderungen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden.

§ 18^{quinquies}

m) Entschädigung für ungerechtfertigte Haft

Für ungerechtfertigt ausgestandene Untersuchungshaft hat die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter nach Massgabe der Umstände eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Gegen eine solche Verfü-

§ 19

e) Anzeige

Von jeder Verhaftung ist der Familie des Verhafteten, sobald es der Untersuchungszweck zulässt, Anzeige zu machen. Befindet sich die Familie in einer bedrängten Lage, so ist auch die zuständige Armenbehörde zu benachrichtigen.

§ 20

7. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

¹ Zu Durchsuchungen sowie zur Beschlagnahme von Beweisstücken und von Gegenständen oder Vermögenswerten im Hinblick auf eine Einziehung bedarf es der Anordnung durch den Untersuchungsrichter, wobei Zweck und Ausdehnung der Massnahme genau zu bezeichnen sind.

² Diese Verfügung ist nicht notwendig, wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen wird, der Wohnungsinhaber damit einverstanden ist oder zur Sicherung der Beweismittel die Vornahme der Durchsuchung dringend erscheint. Im letzterwähnten Fall ist unverzüglich die Ermächtigung des Untersuchungsrichters nachzuholen.

³ Die Untersuchungshandlung soll womöglich in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Vertreters oder eines Hausgenossen stattfinden.

⁴ Ausser in dringenden Fällen dürfen Hausdurchsuchungen nicht durchgeführt werden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

§ 21^{bis}

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

¹ Der Untersuchungsrichter bzw. der erkennende Richter gemäss § 2 Abs. 2 kann, soweit es zur Feststellung des Sachverhaltes, zur Überführung des Beschuldigten oder zur Überprüfung dessen Zurechnungs-, Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit erforderlich ist, eine körperliche Untersuchung anordnen. Zu diesem Zweck kann der Beschuldigte:

gung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

§ 19

n) Anzeige

§ 20

6. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

¹ Zu Durchsuchungen sowie zur Beschlagnahme von Beweisstücken und von Gegenständen oder Vermögenswerten im Hinblick auf eine Einziehung bedarf es der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, wobei Zweck und Ausdehnung der Massnahme genau zu bezeichnen sind.

² Diese Verfügung ist nicht notwendig, wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen wird, der Wohnungsinhaber damit einverstanden ist oder zur Sicherung der Beweismittel die Vornahme der Durchsuchung dringend erscheint. Im letzterwähnten Fall ist unverzüglich die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft nachzuholen.

³ Die Untersuchungshandlung soll womöglich in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Vertreters oder eines Hausgenossen stattfinden.

⁴ Ausser in dringenden Fällen dürfen Hausdurchsuchungen nicht durchgeführt werden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

⁵ Die nichtbeschuldigte Person, bei der Beschlagnahmen nach Absatz 1 vorgenommen werden, kann in sinngemässer Anwendung von § 27^{bis} verpflichtet werden, über die Massnahme Stillschweigen zu bewahren.

§ 21^{bis}

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

¹ Die Staatsanwaltschaft bzw. der erkennende Richter ... Beschuldigte:

<p>1. körperlich untersucht werden, namentlich zur Entdeckung von Tatspuren; 2. körperlichen Eingriffen, namentlich der Entnahme von Blut, Speichel, Urin oder Mageninhalt und röntgenologischen Untersuchungen unterzogen werden; 3. stationär oder ambulant psychiatrisch begutachtet werden.</p> <p>²Nicht beschuldigte Personen müssen solche Massnahmen dulden, wenn der Beweis nicht anders geführt werden kann. Das gilt auch für Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, wenn es notwendig ist, um schwere Verbrechen, namentlich Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Raub, qualifizierte Formen der Freiheitsberaubung und der Entführung, Geiselnahme und Sexualdelikte aufzuklären.</p> <p>³Bestehen bei Fahrzeugführern und an Unfällen beteiligten Strassenbenützern Anzeichen von Angetrunkenheit bzw. Drogeneinflüssen, kann die Polizei eine Blut- und/oder Urinprobe anordnen.</p> <p>§ 21^{te} 7.^{bis} Überwachungsmassnahmen</p> <p>¹Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).</p> <p>²Für den Einsatz anderer technischer Überwachungsgeräte gelten die Art. 3 –10 BÜPF sinngemäss.</p> <p>³Der Untersuchungsrichter bzw. in Fällen internationaler Rechtshilfe der Staatsanwalt ordnet die Überwachungsmassnahmen durch schriftlich begründete Verfügung an. In dringenden Fällen kann die Anordnung zuerst mündlich erfolgen. Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF ist der Präsident des Strafgerichts.</p> <p>§ 21^{quater} 7.^{ter} Verdeckte Ermittlungen</p> <p>¹Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE).</p> <p>²Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 BVE ist das Strafgerichtspräsidium.</p>	<p>Ziff. 1. bis 3. unverändert ² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert (nur nötig für den Fall, dass die StPO im Zusammenhang mit dem Polizeiorganisationsgesetz entsprechend dem Vorschlag des OG angepasst wird (DNA))</p> <p style="text-align: center;">§ 21^{ter} 7. Überwachungsmassnahmen</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachungsmassnahmen durch schriftlich begründete Verfügung an. In dringenden Fällen kann die Anordnung zuerst mündlich erfolgen. Einzige richterliche Behörde gemäss Art. 348 StGB in Verbindung mit Art. 179^{octies} Abs. 1 StGB und Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c BÜPF ist der Haftrichter.</p> <p style="text-align: center;">§ 21^{quater} 7.^{bis} Verdeckte Ermittlungen</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 BVE ist der Haftrichter.</p>
--	---

<p>§ 23 9. Gutachten</p> <p>¹ Wo zur Feststellung der Tatsachen besondere fachliche Kenntnisse notwendig sind, sollen Sachverständige beigezogen werden. Für die Sachverständigen gelten die gleichen Ausschliessungsgründe wie für den Richter. Die Sachverständigen haben die Rechtsstellung von Zeugen.</p> <p>² Das Gutachten ist in der Regel schriftlich und im Doppel einzureichen. Der Untersuchungsrichter bestimmt das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen.</p>	<p>§ 23 9. Gutachten</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Das Gutachten ist in der Regel schriftlich und im Doppel einzureichen. Die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter bestimmen das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen.</p>
<p>§ 24 10. Einvernahme des Beschuldigten</p> <p>a) Form</p> <p>¹ Der Untersuchungsrichter befragt den Beschuldigten protokollarisch über seine persönlichen Verhältnisse, seinen Lebenslauf und die ihm zur Last gelegten Handlungen. Alle wesentlichen Umstände des Falles sollen, nötigenfalls durch Gegenüberstellung, abgeklärt werden. Geständnisse sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.</p> <p>² Das Einvernahmeprotokoll ist dem Beschuldigten zur Einsicht vorzulegen oder ihm vorzulesen. Es ist vom Beschuldigten, Untersuchungsrichter und Protokollführer zu unterzeichnen. Kann oder will der Beschuldigte das Protokoll nicht unterzeichnen, so ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.</p> <p>³ Der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger gestatten, den Einvernahmen des Beschuldigten beizuwohnen, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann und die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird.</p> <p>⁴ Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht zur Einvernahme, kann ihn der Untersuchungsrichter mittels Vorführungsbefehl polizeilich vorführen lassen. Dasselbe gilt im Falle, dass ein sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens ausnahmsweise unerlässlich ist.</p>	<p>§ 24 10. Einvernahme des Beschuldigten</p> <p>a) Form</p> <p>¹ Der Staatsanwalt befragt den Beschuldigten ...</p> <p>² Das Einvernahmeprotokoll ist dem Beschuldigten zur Einsicht vorzulegen oder ihm vorzulesen. Es ist vom Beschuldigten, dem Staatsanwalt und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Kann ...</p> <p>³ Der Staatsanwalt gestattet dem Verteidiger...</p> <p>⁴ Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht zur Einvernahme, kann ihn der Staatsanwalt mittels Vorführungsbefehl ...unerlässlich ist.</p>
<p>§ 27 12. Einvernahme des Zeugen</p> <p>a) Zeugnispflicht</p> <p>¹ Jedermann ist verpflichtet, dem Ruf als Zeuge Folge zu leisten. Er hat alles, was ihm in der Sache bekannt ist, anzugeben und die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten. Er kann dem Beschuldigten, Auskunftspersonen, anderen Zeugen oder Sachverständigen gegenübergestellt werden.</p> <p>² Der Befragung vorgängig ist der Zeuge auf die Folgen des falschen Zeugnisses oder auf sein allfälliges Recht der Zeugnisverweigerung aufmerksam zu ma-</p>	<p>§ 27 a) Zeugnispflicht und Schweigegebot</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>

chen. Diese Vorhalte sind im Protokoll vorzumerken.

§ 30

d) Grundlose Zeugnisverweigerung

¹ Bleibt ein Zeuge trotz Vorladung aus, ohne sich rechtzeitig und gehörig zu entschuldigen, so wird er mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10.– bis 50.– belegt und zum Ersatz der verursachten Kosten verpflichtet.

² Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch einer zweiten Vorladung nicht Folge leisten werde, so veranlasst der Richter seine polizeiliche Vorführung.

³ Wer als Zeuge unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung vorläufig in Haft gesetzt werden, die bis auf dreimal 24 Stunden erstreckt werden kann, wenn die Aussage nicht vorher erfolgt.

⁴ Bei fortgesetzter Weigerung erfolgt nach vorangehender Androhung Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams.

§ 32

14. Akteneinsicht und Ergänzungsbegehren

¹ Nach Aufnahme des Schlussverhörs gestattet der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger Einsicht in die Untersuchungsakten.

² Der Untersuchungsrichter setzt eine kurze, den Verhältnissen angemessene Frist an, binnen welcher Aktenergänzungen angebeht werden können. Das gleiche Recht ist bei besondern Verhältnissen dem Zivilkläger einzuräumen.

³ Der Staatsanwalt hat das Recht, Aktenergänzungen bis zur Einreichung des Strafantrages zu verlangen.

III. Das Überweisungsverfahren

§ 33

1. Aktenschluss

Werden binnen der angesetzten Frist keine Ergänzungsbegehren gestellt, ist diesen Begehren entsprochen oder werden sie als unwesentlich abgelehnt, so erkennt der Untersuchungsrichter, unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, auf Aktenschluss. Die Abweisung von Ergänzungsbegehren ist zu begründen.

³ Die einvernehmende Strafbehörde kann einen Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB verpflichtet, über die beabsichtigte oder erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Die Verpflichtung wird befristet.

⁵ Die Anordnung kann mit der Vorladung des Zeugen verbunden werden.

§ 30

d) Grundlose Zeugnisverweigerung

¹ Bleibt ein Zeuge trotz Vorladung aus, ohne sich rechtzeitig und gehörig zu entschuldigen, so wird er mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.– bis 500.– belegt und zum Ersatz der verursachten Kosten verpflichtet.

² Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch einer zweiten Vorladung nicht Folge leisten werde, so veranlasst die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter seine polizeiliche Vorführung.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 32

14. Akteneinsicht und Ergänzungsbegehren

¹ Nach ... die Staatsanwaltschaft dem ...

² Die Staatsanwaltschaft setzt eine ...

³ aufgehoben

III. Zwischenverfahren

§ 33

1. Aktenschluss

¹ Werden binnen der angesetzten Frist keine Ergänzungsbegehren gestellt, ist diesen Begehren entsprochen oder werden sie als unwesentlich abgelehnt, so erkennt die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, auf Aktenschluss. Die Abweisung von Ergänzungsbegehren ist zu begründen. Die entsprechende Verfügung kann nicht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 34

2. Einstellung und Überweisung

a) Inhalt und Beschwerde

¹ Gleichzeitig bestimmt der Untersuchungsrichter, ob die Untersuchung eingestellt wird oder ob die Untersuchungsakten dem Staatsanwalt überwiesen werden.

² Im Falle der Einstellung ist über die Tragung der Kosten nach § 56 ff. zu entscheiden. Zivilklagen sind auf den Zivilweg zu verweisen.

³ Die Verfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger und dem Privatkläger zuzustellen sowie mit den Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Die Übermittlung unterbleibt bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden.

⁴ Gegen die Einstellungsverfügung steht das Beschwerderecht einzig den Parteien zu.

§ 35

b) Vorsorgliche Massnahmen

¹ Bei jedem Überweisungsbeschluss ist darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte weiter in Haft zu verbleiben habe, auf freien Fuss zu setzen oder in Freiheit zu belassen sei.

² Wird die Untersuchung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten im Sinne von Art. 10 StGB eingestellt, so können mit der Einstellungsverfügung vom Verhörrichter nötigenfalls die Massnahmen nach Artikel 43 und 44 StGB angeordnet werden,

² Gleichzeitig bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob die Untersuchung eingestellt, ob ein Strafbefehl erlassen oder Anklage erhoben wird.

§ 34

2. Einstellung

a) Erlass der Einstellungsverfügung

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

² Im Falle der Einstellung ist über die Tragung der Kosten nach § 56 ff. zu entscheiden. Zivilklagen sind auf den Zivilweg zu verweisen.

³ Ist die Privatklage unbegründet oder wurde die Anzeige leichtfertig oder in bösem Glauben erstattet, so sind die Kosten dem Privatkläger aufzuerlegen.

⁴ Die begründete Verfügung ist bei Verbrechen und Vergehen dem Oberstaatsanwalt, bei Übertretungen dem Leitenden Staatsanwalt, zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung wird sie dem Beschuldigten und dem Privatkläger zugestellt.

⁵ Gegen die Einstellungsverfügung steht das Beschwerderecht einzig den Parteien zu.

⁶ Die Staatsanwaltschaft hebt die Einstellungsverfügung von Amtes wegen auf, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen. Dem Beschuldigten ist die Aufhebung unverzüglich mitzuteilen, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde.

§ 35

b) Massnahmen

¹ Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet die Staatsanwaltschaft in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Art. 69 - 73 StGB. Für das weitere Verfahren gilt § 36^{quater}.

² Ist der Beschuldigte schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB, sind indessen Massnahmen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 StGB erforderlich, so beantragt die Staatsanwaltschaft diese beim Strafgericht schriftlich, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

<p>§ 36 c) Anordnungen bis zur Anklageerhebung ¹ Gesuche um Anordnungen, welche nach Abschluss der Untersuchung bis zur Anklageerhebung zu treffen sind, sind schriftlich und begründet bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese überweist die Gesuche samt ihrer Stellungnahme dem zuständigen Richter gemäss § 2 Abs. 2. ² Der zuständige Richter kann vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Untersuchungsrichters einholen.</p>	<p>§ 36 3. Strafbefehl a) Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen nach § 23^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) erfüllt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl.</p> <p>§36^{bis} b) Form und Inhalt des Strafbefehls ¹ Der Strafbefehl wird schriftlich erlassen und enthält: 1. die Personalien des Beschuldigten; 2. die Straftat (täterisches Verhalten mit Angabe von Ort und Zeit und Geschädigtem); 3. die angewendeten Strafbestimmungen; 4. die Strafe (allenfalls Strafloserklärung) sowie den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit Angabe der Probezeit; 5. allfällige Massnahmen nach Art. 69 - 73 StGB; 6. falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, den Entscheid nach Art. 46 StGB; 7. den Entscheid über die Kosten; 8. den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach § 36^{ter} erhoben wird. ² Der Strafbefehl nimmt Kenntnis von anerkannten Zivilansprüchen. Nicht anerkannte Zivilansprüche sind auf dem Zivilweg weiterzuverfolgen.</p> <p>- § 36^{ter} - c) Einsprache ¹ Gegen Strafbefehle ist nur die Einsprache zulässig. Diese ist innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich und begründet zu erklären. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und das Opfer gemäss Opferhilfegesetz. ² Der Strafbefehl wird zu einem rechtskräftigen Strafurteil, wenn nicht dagegen Einsprache erhoben wird. ³ Die Staatsanwaltschaft führt bei Gültigkeit der Einsprache soweit erforderlich eine ergänzende Untersuchung durch. Gestützt auf die Einsprache und diese Untersuchung entscheidet sie, ob die Untersuchung einzustellen ist, ein veränderter neuer Strafbefehl oder eine Anklage zu ergehen hat oder ob am Strafbefehl festgehalten wird. ⁴ Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie diesen samt den Untersuchungsakten dem Einzelrichter zum Entscheid. Der Strafbefehl ü-</p>
---	---

IV. Das Hauptverfahren

§ 37

1. Antrag

a) Inhalt

¹ Der Staatsanwalt reicht dem Strafgericht oder dem Jugendgericht die Anklageschrift ein oder überweist die Akten mit einem kurz begründeten Antrag zur Beurteilung an den Einzelrichter.

² Die Anklageschrift soll, unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung und die gesetzlichen Bestimmungen, sich aussprechen über die Freisprechung oder Verurteilung des Beschuldigten, über die Art und Dauer der Strafe oder sonstiger Massnahmen, über den allenfalls zu gewährenden bedingten Strafvollzug, über die Tragung der Kosten sowie die Urteilsmitteilung und auf allfällige Privatkläger und deren Zivilklagen hinweisen.

bernimmt diesfalls die Funktion der Anklage.

⁵ Das Verfahren des Einzelrichters richtet sich nach § 59.

⁶ Der Strafbefehl tritt wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache zurückgezogen wird. Die Einsprache gilt auch als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte einer Vorladung des Einzelrichters unentschuldig keine Folge leistet.

§36^{quater}

4. Einziehungsverfügung

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Art. 69 - 73 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde, so erlässt die Staatsanwaltschaft in sinngemässer Anwendung von § 36^{bis} eine Einziehungsverfügung.

² Diese Einziehungsverfügung wie auch eine nach § 35 Absatz 1 mit einer Einstellung verfügte Einziehung werden zu einem rechtskräftigen Entscheid, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher.

§ 37

5. Anklageerhebung

¹ Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie gestützt auf die Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann.

² unverändert

³ Die Staatsanwaltschaft stellt die Anklageschrift zusammen mit den Untersuchungsakten unverzüglich dem zuständigen Gericht zu.

§ 38
b) Erweiterung

¹ Wird die Anklage auf Personen erweitert, die nicht zur Überweisung kamen, so ist dies den Betroffenen durch eine besondere Verfügung des Staatsanwaltes zur Kenntnis zu bringen.

² Gegen diese Verfügung kann Beschwerde an die Justizkommission geführt werden, die in diesem Fall über die Zulassung der Anklage entscheidet.

§ 39
2. *Beweisanträge und Schriftenwechsel*

¹ Der Staatsanwalt hat in der Anklage allfällige Beweisanträge zu stellen und insbesondere diejenigen Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen, deren Einvernahme er in der Hauptverhandlung zur Abklärung des Tatbestandes als notwendig erachtet.

² Den andern Parteien wird eine Kopie der Anklage zugestellt und gleichzeitig Frist zu allfälligen Beweisanträgen für die Hauptverhandlung angesetzt.

³ Der Angeklagte bzw. sein Verteidiger kann verpflichtet werden, innert gleicher Frist schriftlich zur Anklage Stellung zu nehmen. Wird seitens des Gerichts keine Stellungnahme verlangt, steht es ihm frei, gleichwohl eine solche einzureichen.

§ 39a
2a) *Zivilklage*

§ 39b
2b) *Verzicht auf Hauptverhandlung*

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Staatsanwalt einen Freispruch beantragt oder es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, können die Parteien mit Zustimmung des Gerichts auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten.

IV. Das Hauptverfahren

§ 38

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

a) Prüfung der Anklage

¹ Nach Eingang der Anklage prüft der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind bzw. Verfahrenshindernisse bestehen.

² Folgt aus dieser Prüfung, dass ein Sachurteil zur Zeit nicht ergehen kann, sistiert der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident das Verfahren und weist Anklage und Akten falls erforderlich zur Ergänzung und Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück.

³ Kann ein Sachurteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den dadurch beschwerten Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat.

§ 39

b) Zustellung; Rechtsmittel

¹ Das Gericht übermittelt dem Beschuldigten im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach § 38 ein Exemplar der Anklageschrift.

² Dem Privatkläger wird auf sein Gesuch hin die Anklageschrift soweit zugestellt, als sie die zu seinem Nachteil begangene Straftat betrifft.

³ Gegen die Anklageerhebung ist die Beschwerde nicht zulässig.

aufgehoben § 39a

aufgehoben § 39b

§ 39^{bis}

c) *Beweisanträge*

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident setzt dem Beschuldigten eine

§ 40

3. Hauptverhandlung

a) Vorladung von Zeugen und Sachverständigen

¹ Der Gerichtspräsident bestimmt, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen sind.

² Die Vorladung unterbleibt, wenn der Beschuldigte ein unzweideutiges und vollständiges Geständnis abgelegt hat und anzunehmen ist, dass das Gericht auf Grund der Untersuchungsakten ein sicheres Urteil fällen kann.

³ Es sollen nur solche Zeugen und Sachverständige einvernommen werden, deren Aussagen von erheblichem Einfluss auf die Beurteilung der Sache sein können.

§ 41

b) Augenschein

Ausnahmsweise kann der Gerichtspräsident einen Augenschein des Gerichtes mit allfälliger Abhörung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Kurze, tatsächliche Erläuterungen zum Tatbestand sind ihnen zu gestatten.

§ 43

d) Vorbereitung

¹ Der Gerichtspräsident erlässt beförderlich die Vorladungen zur Hauptverhandlung.

angemessene Frist, innert welcher er Beweisanträge stellen kann.

² Der Beschuldigte kann verpflichtet werden, innert der gleichen Frist schriftlich zur Anklage Stellung zu nehmen. Wird seitens des Gerichts keine Stellungnahme verlangt, steht es ihm frei, gleichwohl eine solche einzureichen.

³ Von einer solchen Fristansetzung gemäss Absatz 1 kann in einfachen Fällen sowie bei Verzicht des Beschuldigten vor Abschluss der Untersuchung abgesehen werden. Nachträgliche Beweisanträge, die durch den weiteren Gang des Verfahrens ausgelöst werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Von den Beweisanträgen ist der Gegenpartei Kenntnis zu geben.

§ 39^{ter}

2. Verzicht auf Hauptverhandlung

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn die Staatsanwaltschaft einen Freispruch beantragt oder es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, können die Parteien mit Zustimmung des Gerichts auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten.

§ 40

3. Hauptverhandlung

a) Vorladung von Zeugen und Sachverständigen

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident bestimmt, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen sind.

² Die Vorladung unterbleibt, wenn der Beschuldigte ein unzweideutiges und vollständiges Geständnis abgelegt hat und anzunehmen ist, dass das Gericht auf Grund der Untersuchungsakten ein sicheres Urteil fällen kann.

³ unverändert

§ 41

b) Augenschein

Ausnahmsweise kann der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident einen Augenschein des Gerichtes mit allfälliger Abhörung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Kurze, tatsächliche Erläuterungen zum Tatbestand sind ihnen zu gestatten.

§ 43

d) Vorbereitung

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident erlässt beförderlich die Vorladungen zur Hauptverhandlung.

²Über Ausstand und Ablehnung der Richter bestimmt das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden.
³Vorfragen sind schriftlich begründet und im Doppel mindestens zwei Tage vor der Verhandlung anzumelden. Entscheide über Vor- oder Zwischenfragen können nur mit der Hauptsache weitergezogen werden.
⁴Der Gerichtspräsident bestimmt, ob der Hauptverhandlung vorgängig eine Aktenzirkulation unter den Richtern stattfinden und ein Referent bestellt werden soll.

§ 44

e) Anwesenheit des Beschuldigten

¹Der Beschuldigte muss persönlich vor Gericht erscheinen.
²Der Gerichtspräsident kann den Beschuldigten bei ausgewiesener Krankheit oder aus andern wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen befreien, sofern seine Anwesenheit nicht erforderlich ist.
³Bleibt der Beschuldigte trotz zweimaliger ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt fern, so kann die Hauptverhandlung in dessen Abwesenheit durchgeführt und das Urteil anschliessend gefällt werden. Die Beweise werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Kenntnis genommen und die anwesenden Parteien angehört.

§ 45

f) Durchführung

¹Der Gerichtspräsident eröffnet die Verhandlungen mit dem Aufruf der Parteien und einer kurzen Befragung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen.

²Im Anschluss an die Befragung können sich die Parteien äussern. Der Staatsanwalt hat den ersten Vortrag, der Geschädigte den zweiten und der Beschul-

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Strafgerichtspräsident bestimmt, ob der Hauptverhandlung vorgängig eine Aktenzirkulation unter den Richtern stattfinden und ein Referent bestellt werden soll.

§ 44

e) Anwesenheit des Beschuldigten

¹ unverändert

² Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann...nicht erforderlich ist.

³ unverändert

§44^{bis}

f) Anwesenheit des Staatsanwalts

¹ Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage vor Strafgericht oder erfolgt eine Überweisung des Falles durch den Einzelrichter nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG), so hat der Staatsanwalt die Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten.

² Besteht keine Notwendigkeit, dass der Staatsanwalt anwesend ist, so kann ihn der Strafgerichtspräsident im Einverständnis mit dem Beschuldigten von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 45

g) Durchführung

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident eröffnet die Verhandlungen mit dem Aufruf der Parteien. Der Staatsanwalt verliert die Anklage, sofern der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident es aus wichtigen Gründen anordnet. Es folgt eine kurze Befragung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen.

² Im Anschluss an die Befragung können sich die Parteien äussern. Der Staatsanwalt hat den ersten Vortrag, der Geschädigte den zweiten und der Be-

digte bzw. dessen Verteidiger den dritten. Der Geschädigte kann sich auch zum Strafpunkt äussern, soweit ein Zusammenhang mit seiner Zivilforderung besteht

³ Der Präsident kann einen zweiten Vortrag gestatten. Hat der Beschuldigte bzw. die Verteidigung eine schriftliche Antwort eingereicht, ist in der Regel von einem zweiten Vortrag abzusehen.

⁴ Der Beschuldigte hat das Recht auf ein Schlusswort.

§ 46

g) Beweisergänzung bei Widerruf des Geständnisses

¹ Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Parteivorträge über die Stichhaltigkeit des Widerrufs des Geständnisses und beschliesst nach freiem Ermessen über die Vertagung der Verhandlung zum Zwecke der Beweisergänzung.

² Wird eine Beweisergänzung nicht als notwendig erachtet, so schreitet das Gericht zur Beurteilung. Die Ablehnung der Beweisergänzung kann nur mit der Hauptsache weitergezogen werden.

§ 47

h) Aufruf und Anwesenheitspflicht der Zeugen und Sachverständigen

¹ Sind zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige vorgeladen worden, so erfolgt deren Aufruf und Ermahnung zur Wahrheit nach dem Aufruf der Parteien. Die Zeugen und Sachverständigen haben darauf den Gerichtssaal zu verlassen und unter Aufsicht zu warten, bis sie zur Abgabe ihres Zeugnisses oder Gutachtens aufgerufen werden.

² Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen und für die Verhandlung kein Nachteil erwächst, kann der Gerichtspräsident vom gemeinsamen Aufruf und der Anwesenheitspflicht befreien.

§ 48

i) Widerspenstige Zeugen und Sachverständige

Wer als Zeuge oder Sachverständiger ohne hinreichenden Grund nicht zur Verhandlung erscheint, wird als widerspenstiger Zeuge behandelt (§§ 23 und 30) und kann, sofern die Verhandlung seinetwegen ausgesetzt werden muss, in deren Kosten verfallen werden.

§ 49

k) Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen

¹ Nach dem Aufruf der Zeugen und der Befragung des Beschuldigten nach § 45 Abs. 1 lässt der Gerichtspräsident den Staatsanwalt die Anklageschrift verlesen und schreitet darauf zur Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen.

schuldigten bzw. dessen Verteidiger den dritten. Der Geschädigte kann sich auch zum Strafpunkt äussern, soweit ein Zusammenhang mit seiner Zivilforderung besteht.

³ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann einen zweiten Vortrag gestatten. Hat der Beschuldigte bzw. die Verteidigung eine schriftliche Antwort eingereicht, ist in der Regel von einem zweiten Vortrag abzusehen.

⁴ Der Beschuldigte hat das Recht auf ein Schlusswort.

§ 46

h) Beweisergänzung bei Widerruf des Geständnisses

§ 47

i) Aufruf und Anwesenheitspflicht der Zeugen und Sachverständigen
¹ unverändert

² Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen und für die Verhandlung kein Nachteil erwächst, kann der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident vom gemeinsamen Aufruf und der Anwesenheitspflicht befreien.

§ 48

k) Widerspenstige Zeugen und Sachverständige

§ 49

l) Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen

¹ Nach dem Aufruf der Zeugen und der Befragung des Beschuldigten nach § 45 Abs. 1 schreitet der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident zur Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen.

<p>² Sofern dies zweckdienlich erscheint, können die Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen einvernommen werden. Den Sachverständigen kann gestattet werden, Fragen an die Zeugen und den Beschuldigten zu stellen.</p> <p>³ Das Recht zur Fragestellung an Zeugen und Sachverständige haben auch die Mitglieder des Gerichtes und die Parteien. Der Gerichtspräsident sorgt dafür, dass dieses Befragungsrecht nicht missbraucht wird.</p> <p>§ 50 l) Einvernahme des Beschuldigten ¹ Der Gerichtspräsident kann im Anschluss an die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen auch den Beschuldigten einvernehmen und ihm die Ergebnisse der Beweisverhandlung vorhalten. ² Auf alle Fälle ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das in der Beweisverhandlung gegen ihn Vorgebrachte auszusprechen.</p> <p>§ 51 m) Parteivorträge und Vernehmlassung Nach Schluss der Beweisverhandlung erfolgen gemäss § 45 die Parteivorträge und die Vernehmlassung des Beschuldigten.</p> <p>§ 52 n) Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen</p> <p>§ 53 o) Verlesen von Akten Ob und wie weit die Ergebnisse der Strafuntersuchung zur Orientierung der Richter verlesen werden sollen, entscheidet der Gerichtspräsident. Die Akten werden vom Gerichtsschreiber oder vom Untersuchungsrichter verlesen.</p> <p>§ 54 p) Nachträgliche Aktenergänzung ¹ Ergibt sich aus der Hauptverhandlung die Notwendigkeit einer Ergänzung der Untersuchung, so kann das Gericht ausnahmsweise die Verhandlung vertagen, sofern die Beweismittel nicht sofort erhoben werden können. ² Gegen einen solchen Vertagungsbeschluss kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.</p>	<p>² Sofern dies zweckdienlich erscheint, können die Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen einvernommen werden. Den Sachverständigen kann gestattet werden, Fragen an die Zeugen und den Beschuldigten zu stellen.</p> <p>³ Das Recht zur Fragestellung an Zeugen und Sachverständige haben auch die Mitglieder des Gerichtes und die Parteien. Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident sorgt dafür, dass dieses Befragungsrecht nicht missbraucht wird.</p> <p>§ 50 m) Einvernahme des Beschuldigten ¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann im Anschluss an die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen auch den Beschuldigten einvernehmen und ihm die Ergebnisse der Beweisverhandlung vorhalten. ² Auf alle Fälle ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das in der Beweisverhandlung gegen ihn Vorgebrachte auszusprechen.</p> <p>§ 51 n) Parteivorträge und Schlusswort Nach Schluss der Beweisverhandlung erfolgen gemäss § 45 die Parteivorträge und das Schlusswort des Beschuldigten.</p> <p>§ 52 aufgehoben</p> <p>§ 53 aufgehoben</p> <p>§ 54 o) Nachträgliche Aktenergänzung</p>
---	---

<p>§ 55 4. Urteil</p> <p>¹ Nach Schluss der Hauptverhandlung, nach allenfalls durchgeführter Aktenergänzung und Befragung des Untersuchungsrichters schreitet das Gericht zur Fällung des Urteils.</p> <p>² Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen in Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse und auf Grund des Gesetzes, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes gebunden zu sein.</p> <p>³ Schadenersatzansprüche werden beurteilt, sofern die Beweisergebnisse dies gestatten; andernfalls werden sie auf den Zivilweg verwiesen.</p> <p>§ 56 5. Verfahrenskosten</p> <p>a) Kostenauflage bei Schuldspruch</p> <p>¹ Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat er in der Regel die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen.</p> <p>² Zu den Untersuchungskosten gehören auch die Kosten einer erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Kosten eines vom Untersuchungsrichter angeordneten Aufenthaltes in einer Beobachtungs- oder Begutachtungsanstalt.</p> <p>³ Das Gericht bestimmt, ob und inwieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften.</p> <p>§ 56bis b) Kostenauflage bei Freispruch</p> <p>¹ Wird der Beschuldigte freigesprochen, so trägt in der Regel der Staat die Untersuchungs- und Gerichtskosten.</p> <p>² Die Kosten können ganz oder teilweise dem Freigesprochenen auferlegt werden, wenn dieser die Einleitung des Strafverfahrens durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder die Durchführung des Verfahrens erschwert hat.</p> <p>³ Bei Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit entscheidet das Gericht über den Kostenpunkt unter Würdigung aller Umstände.</p> <p>⁴ Wurde die Untersuchung aufgrund einer Privatklage geführt, so können die Kosten, wenn der Beschuldigte von Schuld und Strafe freigesprochen wird, ganz</p>	<p>§ 55 4. Urteil</p> <p>¹ Nach Schluss der Hauptverhandlung und nach allenfalls durchgeführter Aktenergänzung schreitet das Gericht zur Fällung des Urteils.</p> <p>² Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen in Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse und auf Grund des Gesetzes. Es ist bezüglich des Sachverhalts, nicht jedoch hinsichtlich der rechtlichen Würdigung und des Strafmasses an die Anträge des Staatsanwaltes gebunden.</p> <p>^{2bis} Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Hauptverfahrens gestatten, die Anklage zu erweitern oder zu berichtigen, doch dürfen solche Anklagepunkte nur beurteilt werden, wenn den Parteien vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wurde.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Die Eröffnung erfolgt gemäss § 78 Gerichtsorganisationsgesetz.</p> <p>§ 56 5. Verfahrenskosten</p> <p>a) Kostenauflage bei Schuldspruch</p> <p>¹ Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat er in der Regel die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen.</p> <p>² Zu den Untersuchungskosten gehören auch die Kosten einer erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Haftrichter angeordneten Aufenthaltes in einer Beobachtungs- oder Begutachtungsanstalt.</p> <p>³ unverändert</p>
--	---

oder teilweise dem Privatkläger auferlegt werden. Der Anzeiger haftet nur dann für die Kosten, wenn er absichtlich oder grobfahrlässig unwahre Angaben, die zur Untersuchung Anlass gaben, gemacht hat.

§ 56^{ter}

c) Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren

¹ Im Rechtsmittelverfahren erfolgt die Auferlegung der Kosten in der Regel nach Massgabe des Erfolges des ergriffenen Rechtsmittels.

² Die Einsprache gegen einen Strafbefehl gilt als Rechtsmittel im Sinne dieser Bestimmung.

§ 58

b) der Geschädigten

¹ Wird der Beschuldigte verurteilt und hat der Geschädigte als Privatkläger am Verfahren teilgenommen oder sind ihm durch das Verfahren andere Umtriebe erwachsen, für die der Verurteilte einzustehen hat, so hat der Verurteilte ihm in der Regel eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

² Das Gericht legt die Höhe dieser Entschädigung fest und bestimmt, ob und wie weit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

³ Wird der Beschuldigte freigesprochen, so kann er zur Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten verurteilt werden, wenn er die Einleitung des Strafverfahrens durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder die Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat.

§ 58

b) der Geschädigten

¹ Wird der Beschuldigte verurteilt und hat der Geschädigte als Privatkläger am Verfahren teilgenommen oder sind ihm durch das Verfahren andere Umtriebe erwachsen, für die der Verurteilte einzustehen hat, so hat der Verurteilte ihm in der Regel eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

² unverändert

³ Wird der Beschuldigte freigesprochen, so kann er zur Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten verurteilt werden, wenn er die Einleitung des Strafverfahrens durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder die Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat.

§ 58^{bis}

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Ehrverletzungsverfahren

¹ Im Ehrverletzungsprozess sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten (§ 36 - 45 ZPO) sinngemäss anzuwenden.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.

V. Besondere Arten des Verfahrens

§ 59

1. Verfahren vor dem Einzelrichter

¹ Der Einzelrichter entscheidet in allen Fällen, die ihm zur Beurteilung überwiesen werden.

² Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger wird der begründete Antrag des Staatsanwalts zugestellt, und es wird ihm Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Eine Verhandlung findet statt, wenn

1. eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder die Anordnung einer Massnahme nach Art. 43, 44 oder 100^{bis} StGB in Betracht fallen;
2. der Beschuldigte es verlangt;
3. der Einzelrichter es für geboten erachtet.

Dem Staatsanwalt ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt, sofern der Einzelrichter das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich anordnet.

³ Wird das Urteil an der Parteiverhandlung mündlich eröffnet und erklären die Parteien dessen Annahme, kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden, und das Urteil ist nur im Dispositiv schriftlich mitzuteilen.

⁴ Das Urteil ist dem Verurteilten bzw. Freigesprochenen, dem Staatsanwalt und dem Privatkläger mitzuteilen.

§ 61

§ 63

c) Strafbefehl

Polizeiübertretungen werden mit Strafbefehl der Gemeinderäte oder des Einzelrichters geahndet. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Jugendanwalt übermittelt.

V. Besondere Arten des Verfahrens

§ 59

1. Verfahren vor dem Einzelrichter

¹ unverändert

² Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger wird die Anklage der Staatsanwaltschaft zugestellt, und es wird ihm Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Eine Verhandlung findet statt, wenn

1. eine unbedingte Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 - 61 und 63 StGB in Betracht fallen;
2. die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte es verlangt;
3. unverändert

³ Dem Staatsanwalt ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt, sofern der Einzelrichter das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich anordnet.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 39 - 58 für das Hauptverfahren vor Strafgericht.

§ 61

b) Erhebungen und Entscheid

¹ unverändert

² Er kann dabei die Dienste der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug in Anspruch nehmen.

³ unverändert

§ 63

f) Strafbefehl

Strafbare Handlungen von Jugendlichen können mit Strafbefehl des Jugendanwalts geahndet werden, sofern keine Schutzmassnahme angeordnet wird und die Strafe innerhalb der Strafbefehlskompetenz liegt. Vorbehalten bleiben Übertretungen, die in die Kompetenz der Gemeinderäte fallen. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, so eröffnet der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung.

<p>§ 64 3. Verfahren gegen Abwesende ¹ Ist der Wohnort des Beschuldigten unbekannt oder kann seine Auslieferung nicht herbeigeführt werden, so wird er zweimal im Amtsblatt öffentlich, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, aufgefordert, sich zur Untersuchung oder zur Hauptverhandlung zu stellen. Die Aufforderung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Anschuldigung und des Hinweises, dass auch in seiner Abwesenheit untersucht oder verhandelt werde. ² Über die Bedingungen eines allfälligen freien Geleites bestimmt, nach Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft, der untersuchende oder erkennende Richter. ³ Bleibt der Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung aus, so wird die Untersuchung zum Abschluss geführt oder die angesetzte Hauptverhandlung, nach Erledigung der andern mitangesetzten Straffälle, zum Urteil gebracht. Die Beweise werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Kenntnis genommen und die anwesenden Parteien angehört. ⁴ Das Urteil wird dem Verurteilten, wenn dessen Wohnsitz bekannt ist, zugestellt, sonst aber das Urteilsdispositiv im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>§ 65 4. Verfahren bei Ehrverletzungen a) Einleitung und Widerklage ¹ Strafklagen aus Ehrverletzungen, die nicht durch das Mittel der Presse erfolgen, sind beim Untersuchungsrichteramt einzureichen. ² Mit der schriftlich begründeten und im Doppel eingereichten Strafklage hat der Kläger einen Ausweis des zuständigen Friedensrichters zu erbringen, dass in dieser Ehrverletzungsklage vergeblich ein Ausgleich versucht wurde. ³ Die Stellung einer Widerklage ist bis zur Überweisung zulässig.</p> <p>§ 66 b) Vertretung des Strafanspruches Kläger und Widerkläger haben den Strafanspruch vor dem Richter selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu vertreten.</p> <p>§ 67 c) Untersuchung und Vermittlung Der Untersuchungsrichter klärt den Tatbestand ab. Er versucht vor der Überweisung eine Vermittlung, was im Protokoll festzuhalten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 3. Verfahren gegen Abwesende</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Über die Bedingungen eines allfälligen freien Geleites bestimmt der Oberstaatsanwalt und im Hauptverfahren der Richter.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 65 4. Verfahren bei Ehrverletzungen, die nicht durch Veröffentlichung in einem Medium begangen wurden</p> <p>aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 66 - § 68</p> <p>aufgehoben</p>
---	--

<p>§ 68 d) Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>§ 68^{bis} e) Kosten- und Entschädigungsfolgen ¹ Im Ehrverletzungsprozess sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten (§§ 36 bis 45 ZPO) sinngemäss anzuwenden. ² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.</p> <p>§ 69^{bis} b) Rückzug ¹ Der Rückzug der Zivilklage hat keinen Einfluss auf die Strafverfolgung. ² Zieht der Zivilkläger im Laufe des Verfahrens die Klage zurück, so kann er zur Tragung der durch die Klage verursachten Kosten verpflichtet werden.</p> <p>§ 69^{ter} <i>6. Abgekürztes Verfahren</i> Grundsatz ¹ Der Beschuldigte kann während der Untersuchung beim Untersuchungsrichter und nach rechtskräftiger Überweisung bis zur Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft das abgekürzte Verfahren beantragen. Der Untersuchungsrichter übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. ² Die Staatsanwaltschaft kann dem Antrag stattgeben, wenn: a) der zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist; b) allfällige Zivilansprüche von Privatklägern anerkannt oder durch Vergleich geregelt sind. ³ Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.</p> <p>§ 69^{quater} Ankündigung ¹ Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Untersuchung für das abgekürzte Verfahren, teilt sie dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen beim Zivilrichter geltend</p>	<p style="text-align: center;">§ 68^{bis} bisheriger § 68^{bis} wird zu 58^{bis}, vgl. dort, § 68^{bis} aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 69^{ter} 7. Abgekürztes Verfahren Grundsatz ¹ Der Beschuldigte kann während der Untersuchung bei der das abgekürzte Verfahren beantragen. Der Staatsanwalt übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich dem Oberstaatsanwalt. ² Der Oberstaatsanwalt kann dem Antrag stattgeben, wenn: a) der zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist; b) allfällige Zivilansprüche von Privatklägern anerkannt oder durch Vergleich geregelt sind. ³ Der Entscheid des Oberstaatsanwalts wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 69^{quater} Ankündigung ¹ Entscheidet sich der Oberstaatsanwalt vor Abschluss der Untersuchung für das abgekürzte Verfahren, teilt er dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen beim Zivilrichter geltend</p>
--	---

tend gemacht werden.

² In Bundesstrafsachen verständigt sich die Staatsanwaltschaft mit der Bundesanwaltschaft.

§ 69^{quinquies}

Anklageschrift

¹ Die Staatsanwaltschaft arbeitet aufgrund der Akten die Anklageschrift in Form eines Entwurfs des Urteilsdispositivs aus und eröffnet diese den Parteien.

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretungen;
- b) die Beschreibung der strafbaren Handlungen, die der angeklagten Person zur Last gelegt werden;
- c) die Angabe der Gesetzesbestimmungen, nach denen die unter Anklage gestellten Handlungen strafbar sind;
- d) das vorgesehene Strafmass;
- e) Weisungen bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs;
- f) Nebenstrafen oder Massnahmen;
- g) die Regelung über die Vollstreckbarkeit allfälliger bedingt vollziehbarer Vorstrafen;
- h) die Regelung über zivilrechtliche Ansprüche der Privatkläger;
- i) die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- k) den Hinweis, dass die Parteien unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt haben.

§ 69^{sexies}

Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer Frist von 10 Tagen zur Erklärung ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung. Die Zustimmung der Beschuldigten muss ausdrücklich erfolgen und als unwiderruflich bezeichnet sein. Im Übrigen wird Stillschweigen als Zustimmung gewertet.

² Stimmen alle Beteiligten zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

gemacht werden.

² In Bundesstrafsachen verständigt sich der Oberstaatsanwalt mit der Bundesanwaltschaft.

§ 69^{quinquies}

Anklageschrift

¹ Der Oberstaatsanwalt arbeitet aufgrund der Akten die Anklageschrift in Form eines Entwurfs des Urteilsdispositivs aus und eröffnet diese dem Beschuldigten.

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:
Bst. a) bis g) unverändert

h) den Hinweis, dass der Beschuldigte dem abgekürzten Verfahren zugestimmt hat.

§ 69^{sexies}

Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer Frist von 10 Tagen zur Erklärung ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung. Die Zustimmung des Beschuldigten muss ausdrücklich erfolgen und als unwiderruflich bezeichnet sein. Im Übrigen wird Stillschweigen als Zustimmung gewertet.

² Stimmen die in Absatz 1 genannten Beteiligten zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 69^{septies}

Gerichtsverfahren

¹ Das gerichtliche Bestätigungsverfahren erfolgt in öffentlicher Verhandlung.

² Bis zur gesetzlichen Grenze für den bedingten Strafvollzug kann das Gericht auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten.

³ Das Gericht entscheidet ohne weitere Beweissmassnahmen, im Falle einer Parteiverhandlung aber nach Anhörung der Parteien, in der Regel innert eines Monats seit Eingang der Akten.

§ 69^{octies}

Gerichtssentscheid

¹ Das Gericht befindet frei darüber, ob das abgekürzte Verfahren rechtmässig und angebracht ist, und ob die Anklage sowie die vorgeschlagene Sanktion in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffen.

² Bestätigt das Gericht die Anklageschrift, wird diese zum Urteil. Der Gerichtssentscheid wird zusammen mit der Anklageschrift innert 10 Arbeitstagen den Parteien zugestellt.

³ Bestätigt es die Anklageschrift nicht, gehen die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft bzw. das Untersuchungsrichteramt zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Die Zustimmungserklärungen und allfällige weitere Zugeständnisse, welche die Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht haben, werden damit gegenstandslos.

⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich und ohne weitere Begründung eröffnet.

⁵ Mittels Beschwerde kann gegen das Urteil einzig geltend gemacht werden, der Anklage sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklage.

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Berufung

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Die Berufung ist zulässig:

1. gegen Urteile des Jugendanwaltes an das Jugendgericht;
2. gegen Urteile des Einzelrichters unter dem Vorbehalt der Einschränkung gemäss § 30 Abs. 5 GOG und gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtes an das Strafgericht;
3. gegen erstinstanzliche Urteile des Strafgerichtes an das Strafobergericht.

§ 69^{octies}

Gerichtssentscheid

¹ unverändert

² unverändert

³ Bestätigt es die Anklageschrift nicht, gehen die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Die Zustimmungserklärungen und allfällige weitere Zugeständnisse, welche die Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht haben, werden damit gegenstandslos.

⁴ unverändert

⁵ unverändert

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Berufung

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Mit der Berufung können erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse angefochten werden, die das Verfahren abschliessen.

^{1bis} Die gleichen Behörden sind zuständig für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche.
² Die Berufung ist ferner unter den gleichen Voraussetzungen zulässig gegen Entscheide, durch welche der nachträgliche Vollzug oder die Änderung einer Strafe oder Massnahme angeordnet wird (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1, 42 Ziff. 5, 43 Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 5 Abs. 1, 44 Ziff. 3 und Ziff. 5, 45 Ziff. 6, 49 Ziff. 3, 86 Abs. 1, 93 Abs. 1, 96 Ziff. 3, 97 Abs. 2, 100^{ter} Ziff. 3 und Ziff. 4 StGB).
³ Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden. Wo die Berufung möglich ist, ist die Anrufung anderer Rechtsmittel nicht zulässig. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils.

§ 71

2. Legitimation und Formvorschriften

¹ Zur Berufung sind befugt:

1. die Staatsanwaltschaft;
2. der Beschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter;
3. der Privatkläger im Strafpunkt, soweit er Strafantragsteller ist und es um das Strafantragsrecht als solches geht;
4. der Privatkläger im Zivilpunkt, soweit die Berufung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung möglich ist;
5. das Opfer und dessen Angehörige nach den Bestimmungen des Opferhilfegesetzes;
6. Personen, die durch eine Einziehung berührt sind und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

² Die Berufung ist innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung des angefochtenen Urteils bei der Berufungsinstanz einzureichen.

³ Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder den Betroffenen im Dispositiv zugestellt, kann sofort mündlich oder innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung schriftlich der Verzicht auf ein schriftlich begründetes Urteil erklärt werden.

² Die Berufungsinstanz ist zuständig für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche.

³ Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden. Wo die Berufung möglich ist, ist die Anrufung anderer Rechtsmittel nicht zulässig.

⁴ Bei Übertretungen kann das einzelrichterliche Urteil, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert wurde, nur wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften angefochten werden.

⁵ Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils.

§ 71

2. Legitimation und Formvorschriften

¹ unverändert

² Die Berufung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung des angefochtenen Urteils bei der Berufungsinstanz einzureichen.

³ aufgehoben

<p>§ 74 5. Beweisergänzungen ¹ Eine Ergänzung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter, die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen an der Hauptverhandlung, die Durchführung eines Augenscheines oder eine Oberexpertise kann vor der Berufungsinstanz nur dann nachgesucht werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 40 oder 41 erfüllt sind. ² Der Gerichtspräsident entscheidet ohne Parteiverhandlung über solche Begehren. Eine nachträgliche Aktenergänzung nach § 54 ist zulässig.</p> <p>§ 75 6. Verfahren ¹ Das Verfahren vor der Berufungsinstanz richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 39 ff. Die besonderen Verfahrensvorschriften für Kinder und Jugendliche sind vorbehalten. Vor der Berufungskammer des Strafgerichts hat der Staatsanwalt zur Verhandlung nur zu erscheinen, wenn er selber Berufung oder Anschlussberufung eingelegt hat oder die Berufungskammer ausdrücklich das persönliche Erscheinen anordnet. Nimmt der Staatsanwalt nicht persönlich an der Verhandlung teil, reicht er eine schriftliche Berufungsantwort ein. ² Die Berufungsinstanz urteilt nach freiem Ermessen, wobei sie weder an die Anträge des Staatsanwaltes noch an das Urteil der ersten Instanz gebunden ist. ³ Bleibt der Berufungskläger bzw. der Anschlussberufungskläger ohne entschuldbaren Grund der Berufungsverhandlung fern, gilt die Berufung bzw. Anschlussberufung als zurückgezogen.</p> <p>B. Die Wiederaufnahme des Verfahrens</p> <p>§ 76 1. Voraussetzungen ¹ Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet statt, wenn: 1. neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel zum Vorschein kommen, die dem Richter zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren (Art. 397 StGB); 2. glaubhaft gemacht wird, dass ein in Abwesenheit Verurteilter von der an ihn gerichteten Vorladung keine Kenntnis hatte oder dass er durch erhebliche Hindernisse abgehalten wurde, zur Untersuchung oder zur Hauptverhandlung zu erscheinen.</p>	<p>§ 74 5. Beweisergänzungen ¹ Eine Ergänzung der Untersuchung durch den Staatsanwalt, die Einvernahme ... ² Der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung entscheidet ohne Parteiverhandlung über solche Begehren. Eine nachträgliche Aktenergänzung nach § 54 ist zulässig.</p> <p>§ 75 6. Verfahren ¹ Das Verfahren vor der Berufungsinstanz richtet sich nach den Bestimmungen der § 39 ff. Die besonderen Verfahrensvorschriften für Jugendliche sind vorbehalten. Bei Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters und des Jugendgerichts hat die Staatsanwaltschaft zur Verhandlung nur zu erscheinen, wenn sie selber Berufung oder Anschlussberufung eingelegt hat oder die Berufungsinstanz ausdrücklich das persönliche Erscheinen anordnet. Nimmt der Staatsanwalt nicht persönlich an der Verhandlung teil, reicht er eine schriftliche Berufungsantwort ein. ² unverändert ³ unverändert ⁴ Das Verfahren in Fällen von § 70 Abs. 4 ist schriftlich.</p> <p>B. Die Wiederaufnahme des Verfahrens § 76 1. Voraussetzungen ¹ unverändert</p>
---	--

²Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann vom Staatsanwalt und vom Verurteilten, oder nach dessen Tod von seinen Angehörigen, nachgesucht werden.

C. Die Beschwerde

§ 80

1. Voraussetzungen

Die Beschwerde an die Justizkommission ist zulässig:

1. gegen alle Untersuchungshandlungen, sofern das Gesetz sie nicht ausdrücklich ausschliesst;
2. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder ungebührlicher Behandlung durch Richter oder gerichtliche Beamte;
3. wegen Nichtanhandnahme einer Anzeige oder Privatklage (§ 7);
4. gegen Entscheide über die Auferlegung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen, soweit diese Entscheide nicht mit der Hauptsache an eine höhere Instanz weitergezogen werden;
5. gegen die ungesetzliche Anordnung einer Überwachung (§ 21^{ter});
6. gegen die Anordnung von Massnahmen im Sinne von Artikel 43 und 44 StGB bei Einstellung der Untersuchung wegen Zurechnungsunfähigkeit (§ 35 Abs. 2);
7. gegen die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters (§ 34);
8. gegen die Erweiterung der Anklage des Staatsanwaltes auf nicht beschuldigte Personen (§ 38);
9. gegen Entscheide des Jugendanwaltes oder des Präsidenten des Jugendgerichtes über die vorsorgliche Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine geeignete Familie, eine Klinik oder in ein Beobachtungs- oder Erziehungsheim (§ 62^{bis});
10. gegen Entscheide des Staatsanwalts aufgrund des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
11. gegen Urteile des Einzelrichters wegen Übertretungen, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert und soweit eine Busse von höchstens 500 Franken ausgesprochen wurde, wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften;
12. gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 2;
13. gegen Urteile nach § 69^{octies} im Rahmen von Abs. 5.

² Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann von der Staatsanwaltschaft und vom Verurteilten, oder nach dessen Tod von seinen Angehörigen, nachgesucht werden.

C. Die Beschwerde

§ 80

1. Voraussetzungen

Die Beschwerde an die Justizkommission ist zulässig:

1. unverändert
2. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder ungebührlicher Behandlung durch Untersuchungs- und Anklagebeamte, Richter oder gerichtliche Beamte;
3. wegen Nichtanhandnahme einer Anzeige oder Privatklage (§ 14);
4. unverändert
5. unverändert
6. gegen die Einstellungsverfügung des Staats- oder Jugendanwalts (§ 34);
7. gegen Anordnungen des Haftrichters in den vorgesehenen Fällen (§ 17^{septies} und 18^{bis} Abs. 4);
8. unverändert
9. unverändert
10. gegen Ablehnungs- und Ausstandsentscheide des Strafgerichts;
11. gegen Anordnungen des Staatsanwalts, des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 2 oder gegen Anordnungen des Jugendanwalts nach § 62^{quater} Abs. 2;
12. unverändert

<p>§ 81 2. <i>Berechtigung und Wirkung</i> ¹ Die Beschwerde kann von jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, erhoben werden, es sei denn, dass das Gesetz das Beschwerderecht auf gewisse Personen beschränkt. ² Die Beschwerde hat nur in den Fällen von § 80 Abs. 7 und 8 aufschiebende Wirkung.</p> <p>§ 82 3. <i>Verfahren</i> ¹ Die Beschwerde ist, soweit das Bundesrecht keine andere Frist vorsieht, innert 10 Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung bzw. seit Kenntnisnahme der angefochtenen Prozesshandlung schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung der angefochtenen Verfügung bei der Justizkommission des Obergerichts einzureichen. ² Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Fristen gebunden. ³ Erscheint die Beschwerde nicht sofort als grundlos, so ist sie dem betreffenden Gerichte oder Beamten, unter Fristansetzung, zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. ⁴ Die Justizkommission entscheidet ohne weitere Verhandlung.</p>	<p>§ 81 2. <i>Berechtigung und Wirkung</i> ¹ unverändert ² Die Beschwerde hat nur in den Fällen von § 80 Ziff. 6 sowie in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen aufschiebende Wirkung.</p> <p>§81^{bis} Kostenvorschuss Bei Beschwerden nach § 80 Ziff. 3 und 6 hat der Beschwerdeführer auf Verlangen der Justizkommission die voraussichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen.</p> <p>§ 82 3. <i>Verfahren</i> ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert ^{3bis} Beschwerden nach § 80 Ziff. 1, 2 und 11 gegen Leitende Staatsanwälte, Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte sind zunächst dem Oberstaatsanwalt zu überweisen. Verfügt er, dass den Begehren des Beschwerdeführers zu entsprechen ist, wird die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben. ⁴ unverändert</p> <p>§ 99 3. Übergangsbestimmungen zur Änderung der Strafprozessordnung vom XXXX 2006 a) Übergangsbestimmungen bei hängigen Untersuchungen ¹ Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Polizei oder beim früheren Untersuchungsrichteramt ein Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren nach alt § 12 und 14^{bis} ff. hängig, so werden diese Verfahren von der neuen Staatsanwaltschaft nach neuem Recht weitergeführt und abgeschlossen. ² Nach altem Recht angeordnete Zwangsmassnahmen gelten weiter, befris-</p>
---	---

tete bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht dafür vorgesehenen gesetzlichen oder richterlichen Fristen.

³ Fälle, die in Anwendung von alt § 14 und 14^{bis} durch Einsprache gegen Strafbefehle des Einzelrichters an das frühere Untersuchungsrichteramt gelangt waren, werden von der neuen Staatsanwaltschaft weitergeführt und durch Einstellung, Anklage oder allenfalls einen neuen Strafbefehl abgeschlossen.

⁴ Fälle, die noch in Anwendung von alt § 34 - 36 dem früheren Staatsanwalt überwiesen, bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes aber noch nicht erledigt worden waren, werden von der Staatsanwaltschaft in Anwendung des neuen Rechts abgeschlossen.

§ 100

b) Übergangsbestimmungen bei hängigen Verfahren des Einzelrichters

¹ Die beim Einzelrichter hängigen Anklagen des früheren Staatsanwalts nach alt § 30 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) sowie alt § 37 dieses Gesetzes werden von ihm nach neuem Recht beurteilt.

² Die bei ihm hängigen, nach alt GOG § 30 und alt § 14 dieses Gesetzes durch Strafbefehl zu erledigenden Fälle überweist er zur Behandlung und Erledigung nach neuem Recht der Staatsanwaltschaft.

§ 101

c) Übergangsbestimmungen im Rechtsmittelverfahren

¹ Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entscheidung getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach bisherigem Recht. Die Rechtsmittel gegen die entsprechenden Entscheidungen richten sich ebenfalls nach bisherigem Recht.

² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Strafgericht hängigen oder nach Absatz 1 erhobenen Berufungen werden zur Weiterführung und Abschluss dem Obergericht übertragen.

³ Im übrigen werden die hängigen Berufungen vom Obergericht nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁴ Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich eine Entscheidung getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach neuem Recht, auch wenn das Verfahren noch unter dem bisherigen Recht anhängig gemacht wurde.

§ 102

d) Weitere Bestimmungen

¹ § 99 - 101 gelten sinngemäss auch für das Jugendstrafverfahren.

² Die Justizkommission entscheidet nach Anhörung der Parteien in einem schriftlichen Verfahren über die nicht geregelten Fragen des Übergangsrechts.

